

LANDENTWICKLUNG

- Antworten der Landentwicklung auf aktuelle und künftige Herausforderungen im ländlichen Raum -

Mit den nachfolgenden Strategie- und Ideenpapieren werden die Perspektiven der Landentwicklung mit Blick auf die neuen Herausforderungen der ländlichen Entwicklung aufgezeigt. Dieses Heft ergänzt die Leitlinien Landentwicklung „Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“ aus dem Jahre 1998 und enthält Bausteine für die Integrierte Ländliche Entwicklung.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.landentwicklung.de

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	4
B.	Bestehende Möglichkeiten der Landentwicklung offensiv darstellen	6
C.	Auftrag der Landentwicklung an aktuelle und künftige Herausforderungen anpassen	7
D.	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zeitgemäß weiterentwickeln	11
E.	Folgerungen für die Organisation der Landentwicklung	15
	Fazit	17
	Zusammenstellung der „Strategischen Ziele“	18
	Instrumente der Landentwicklung	23

GAK-Rahmenplan 2004 - 2007 Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung	24
Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen	32
Erarbeitung von Strategien zur Reduzierung der Flächen- inanspruchnahme durch Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung	37
Integrierte Ländliche Entwicklung und Naturschutz	52
Auswirkungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in rechtlicher, fachlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht auf den Auftrag der Landentwicklung	78
Nachhaltiger, vorbeugender Hochwasserschutz	89
Ansprechpartner	100
Impressum	104

A. Einleitung

Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der ländlichen Räume haben sich in Deutschland tiefgreifend verändert. Lange Zeit war der landwirtschaftliche Strukturwandel - verursacht durch Schaffung eines gemeinsamen Agrarmarktes der EU, technische Rationalisierung und Wachstum der Erzeugung - die bestimmende Größe für Veränderungen.

Heute stehen darüber hinaus die Globalisierung der Märkte, die Osterweiterung der EU, die Neuausrichtung der EU- Agrar- und Strukturpolitik, die demographische Entwicklung, der Verkehrszuwachs, der Hochwasserschutz, die Nachhaltigkeit der Entwicklungsansätze und eine neue Verantwortungsgemeinschaft zwischen Bürger und Staat im Vordergrund.

In dieser Situation gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens dahingehend, dass die ländlichen Gemeinden und Regionen als eigenständige, vielfältig ausgeformte Lebensräume gestärkt werden sollen. Damit soll nicht zuletzt ein Gleichgewicht mit der Organisations-, Wirtschafts- und Finanzkraft der Verdichtungsgebiete erhalten bzw. hergestellt werden.

Darüber hinaus erwartet die Gesellschaft, dass alles getan wird, um mit Grund und Boden sparsam umzugehen, gesunde Lebensmittel zu erzeugen und eine flächendeckende und nachhaltige Landbewirtschaftung zu gewährleisten.

Die Menschen vor allem im ländlichen Raum fordern außerdem zunehmend eine Belebung von Gemeinschaft und Gemeinsinn sowie eine Stärkung der Eigenkräfte der Regionen. Die Bereitschaft wächst, solche Entwicklungen durch persönliches Engagement zu fördern.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten Rahmenbedingungen und Erwartungen ist es **Ziel der Landentwicklung**

- ❑ die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale in allen ländlichen Teilräumen zu stärken,
- ❑ die aktive Bürgerverantwortung zur Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten für ländliche Gemeinden und Räume sowie zur Stärkung der Eigenkräfte der Regionen zu fördern und zu begleiten,
- ❑ die Lebensqualität im ländlichen Raum als Grundlage für Heimatbindung und als Standortfaktor auch für die Wirtschaft zu verbessern,
- ❑ die Entwicklung der Dörfer unter Berücksichtigung der demographischen Gegebenheiten zu unterstützen,
- ❑ die Grundlagen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung zu sichern und zu stärken,
- ❑ die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zur Stärkung deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern,
- ❑ Landnutzungskonflikte sozialverträglich und flächensparend zu entflechten und zu lösen,
- ❑ die flankierenden Bereiche der Landwirtschaft bei der Umstellung und Neuausrichtung sowie Diversifizierung zu unterstützen und damit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- ❑ die intakte Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den hohen Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern,
- ❑ die natürlichen Lebensgrundlagen durch Beiträge beispielsweise zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie
- ❑ die vorbeugende Abwehr von Hochwasser und den Hochwasserschutz zu unterstützen.

B. Bestehende Möglichkeiten der Landentwicklung offensiv darstellen

Die AMK hat am 16/17.09.1998 in Jena die von der Arge Landentwicklung erarbeiteten „Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“ beschlossen und damit den Auftrag der Landentwicklung mit dem Ziel bestimmt, die Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung sowie als Natur, Kultur- und Erholungsraum zu sichern.

Die Leitlinien verdeutlichen, wie aus den Regionen heraus und unter Einbindung aller Akteure Entwicklungsstrategien für die ländlichen Räume wirksam voran gebracht werden können.

Wichtige Instrumente der Landentwicklung, wie die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP), die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und die Dorferneuerung wurden inhaltlich entsprechend des erneuerten Auftrags ausgerichtet.

Diese und weitere formelle und informelle Planungs- und Umsetzungsinstrumente (siehe Anlage) sind vielfach erprobt. Auch andere Institutionen, Organisationen und Unternehmensträger können damit wirkungsvoll unterstützt werden.

Der Einsatz dieser Landentwicklungsinstrumente stellt eine effiziente Mittelverwendung sicher, was angesichts der knappen öffentlichen Kassen wichtiger denn je ist. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass deren Möglichkeiten und deren Effektivität oft nur unzureichend bekannt sind.

Es gilt daher die **bestehenden Einsatzmöglichkeiten offensiver und zielgruppenorientierter** darzustellen.

C. Auftrag der Landentwicklung an aktuelle und künftige Herausforderungen anpassen

Mit den vorhandenen Strategien und Instrumenten der Landentwicklung können auch viele neue Herausforderungen gemeistert werden. Insbesondere das rechtliche und planerische Umsetzungsinstrumentarium wird als ausreichend erachtet.

Deutlicher als früher zeigt sich aber die Notwendigkeit von integrierten ländlichen Entwicklungsstrategien und gemeindeübergreifenden Planungs- und Handlungsansätzen.

Um den neuen Herausforderungen insgesamt zu begegnen, ist der Auftrag der Landentwicklung zu modifizieren und es sind für die Umsetzung verstärkt Mittel aus der zweiten Säule der EU-Agrarpolitik einzusetzen.

Um den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe als Umsetzungsinstrument zur zweiten Säule auszubauen ist der Begriff der Verbesserung der Agrarstruktur mit zeitgemäßen Inhalten zu belegen.

Der inhaltlich erweiterte **und** programmatisch gestraffte Auftrag der Landentwicklung **umfasst folgende** Handlungsschwerpunkte:

- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des ökologischen Landbaus durch die**
 - *bewährten und unverzichtbaren Instrumentarien des FlurbG und LwAnpG,*
 - *Förderung des ländlichen Wegebbaus außerhalb von Verfahren nach FlurbG,*
 - *Neustrukturierung von Pachtflächen über den freiwilligen Nutzungstausch.*

- ❑ *Erhalt und Entwicklung der **Kulturlandschaft** durch Bewusstseinsbildung und Förderung im Rahmen eines **eigenständigen Auftrags** der Landentwicklungsverwaltungen.*
- ❑ *Unterstützung einer **nachhaltigen Landnutzung** und Erhaltung **einer flächendeckenden Landbewirtschaftung** durch Bodenordnung und Einsatz entsprechender Förderprogramme.*
- ❑ *Unterstützung einer eigentums-, umwelt- und sozialverträglichen Herstellung von **Infrastrukturanlagen** durch die Instrumentarien der Landentwicklung.*
- ❑ *Sicherung und Schaffung von **Arbeitsplätzen** durch*
 - *Entwicklung und Verbesserung der Standortfaktoren*
 - *Koordinierung der unterschiedlichen Förderprogramme,*
 - *Erhöhung der Wertschöpfung über den Aufbau regionaler Kreisläufe sowie*
 - *Initiierung regionaler Netzwerke über Bewusstseinsbildung für die spezifischen Standortfaktoren und Standortvorteile der ländlichen Teilräume.*
- ❑ *Initiierung eines verstärkten **interkommunalen Zusammenwirkens** zur wirtschaftlichen Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.*

□ **Verstärkter Einsatz der vorhandenen Instrumente der Landentwicklung zur Unterstützung der**

1. Vorbereitung und Umsetzung von **Biotopverbundsystemen, Landschaftsplanungen, und Ökokonten.**
2. Ausweisung von **Natura 2000 - Gebieten.**
3. Umsetzung der **EU - Wasserrahmenrichtlinie.**
4. Maßnahmen zum **Hochwasser- und Trinkwasserschutz** sowie zum **Schutz von Gewässern** und zur **Verbesserung der Gewässerstruktur**

unter gleichzeitiger Zusammenführung von verschiedenen Fördermöglichkeiten.

□ *Unterstützung*

1. des **Bodenschutzes**
2. bei der **regenerativen Energiegewinnung**

durch Integration der Themenbereiche in alle Planungsprozesse.

□ *Aktivierung und Unterstützung von Maßnahmen des **vorbeugenden Hochwasserschutzes** durch offensiven Einsatz der Instrumente der Landentwicklung und Zusammenführen von verschiedenen Fördermöglichkeiten.*

- **Stärkere Berücksichtigung der demographischen Entwicklungen** durch
 - *Sensibilisierung der Akteure für die auftretenden Folgeprobleme,*
 - *Nachhaltige Siedlungsentwicklung und Revitalisierung der Dorfkerne sowie*
 - *Finanzumschichtung zu Gunsten strukturschwacher, leerlaufender oder peripherer ländlicher Räume durch Prioritätensetzung, Flexibilisierung der Förderhöhen und Sonderprogramme.*

- **Initiierung oder Ausbau der Verantwortungsgemeinschaft von Bürger, Gemeinde und Verwaltung** durch Unterstützung von
 - *Bildungseinrichtungen und speziellen Bildungsprojekten,*
 - *Dorfveranstaltungen,*
 - *Bürgerforen*
 - *Bürger- oder Zielgruppengesprächen*
 - *Selbsthilfemodellen*
 - *Arbeitskreisen der lokalen Agenda 21.*

D. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zeitgemäß weiterentwickeln

Bei der Lösung der aufgezeigten Herausforderungen kommt der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), wie schon bisher, eine zentrale Rolle zu.

Die GAK bündelt die agrarpolitischen Interessen der Bundesländer und des Bundes und ist zusammen mit den Landesprogrammen das wichtigste Instrument zur Kofinanzierung der EU-Förderung nach der Verordnung 1257/1999. Zugleich sind die investiven Maßnahmen der Landentwicklung und die damit ausgelösten weiteren Investitionen arbeitsplatzsichernde Maßnahmen im ländlichen Raum.

Die in der GAK enthaltenen Programme der Landentwicklung sind daher auch künftig mit ausreichenden Fördermitteln auszustatten.

Damit allen relevanten aktuellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen im ländlichen Raum wirkungsvoll begegnet werden kann, muss die GAK bei ihrer Förderung stärker als bisher den ländlichen Raum als Ganzes betrachten und von einer sektororientierten zu einer mehr auf den gesamten ländlichen Raum ausgerichteten Förderstrategie kommen.

Um die Mittel der GAK noch gezielter und wirkungsvoller einzusetzen, bedarf es daher **integrierter regionaler Entwicklungsansätze**. Sie gewährleisten eine effiziente und kostengünstige Realisierung nachhaltiger Projekte im Sinne der Agenda 21 und stärken über die Landwirtschaft hinaus den ländlichen Raum in seiner Gesamtheit.

Damit würde die GAK auch besser als bisher dem integrierten Ansatz der EU-Strukturförderung, insbesondere den Vorgaben der Verordnung 1257/1999 entsprechen.

Die Fördertatbestände sind deshalb anzupassen und fortzuschreiben. Dabei gilt es auch vor dem Hintergrund immer knapper werdender öffentlicher Mittel, eine flächendeckende Landbewirtschaftung abzusichern. Dies gelingt nur mit wettbewerbsfähigen und ökonomisch erfolgreich agierenden landwirtschaftlichen Betrieben, deren nicht marktfähige multifunktionale Leistungen von der Gesellschaft honoriert werden.

Damit den aktuellen Herausforderungen begegnet werden kann, sollte die **GAK** wie folgt **inhaltlich fortentwickelt** bzw. deren **Fördergrundsätze ergänzt** werden:

1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Um die Mittel der GAK noch gezielter und wirkungsvoller einsetzen zu können, bedarf es der

- Weiterentwicklung der AEP zu einer integrierten ländlichen Entwicklungsplanung.*

2. Flurneuordnung

Der Erhalt und die Entwicklung der **Kulturlandschaft** ist ein eigenständiger Auftrag der Landentwicklungsverwaltungen. Dieser gliedert sich in 3 Teilaspekte:

- Herstellung und nachhaltige Pflege der von der Teilnehmergeinschaft zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Grunderwerb, Herstellung und nachhaltige Pflege landeskultureller Anlagen über den gesetzlichen Auftrag zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus,
- Flächen- und Pflegemanagement öffentlicher und gemeinschaftlicher Anlagen, die dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft dienen.

Die Erfahrung zeigt, dass die hergestellten Anlagen ihre Wirksamkeit nicht oder nur unzureichend erreichen wenn nicht eine sachgemäße Pflege und Unterhalt über einen längeren Zeitraum den angestrebten Erfolg gewährleisten. Für die Anlagen können i.d.R. aber nur Eigentümer gefunden werden, wenn eine entsprechende Unterstützung gewährt wird. Ergänzend ist daher in der GAK erforderlich:

- *Bereitstellung eines Finanzplafonds, aus dem der Grunderwerb sowie die Entwicklung und Pflege landeskultureller Anlagen bis zur vollen Wirksamkeit finanziert werden kann.*
- *Anschubfinanzierung privat- und öffentlich-rechtlicher Organisationen, die Pflege und Bestand landeskultureller Anlagen organisieren und gewährleisten.*

3. Dorferneuerung

3.1. Besonders der landwirtschaftliche Strukturwandel hinterlässt im ländlichen Raum eine zunehmende Anzahl ungenutzter Gebäude. Eine gezielte **Umnutzung** von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden verringert den Druck auf die Ausweisung neuer Baugebiete und trägt damit zur Reduzierung des Flächenverbrauches bei. Ergänzend ist daher in der GAK erforderlich:

- *Umfassende Förderung zur Umnutzung ländlich-dörflicher Bausubstanz.*

3.2. Aufgelassene landwirtschaftliche Hofstellen und Gebäude bergen oftmals das Risiko von Altlasten. **Abriss, Entsiegelung und Renaturierung** aufgegebenen landwirtschaftlicher Betriebe und Anlagen sind diesen Fällen wichtige Maßnahmen für den Schutz des Bodens. Ergänzend ist daher erforderlich:

- *Förderung von Abriss, Entsiegelung und Renaturierung aufgegebenen landwirtschaftlicher Betriebe und Anlagen.*

3.3. Die Entwicklung der **dörflichen Handwerks-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe** ist für die wirtschaftliche Prosperität des ländlichen Raumes von zentraler Bedeutung. Sie sichern und schaffen in wesentlichem Umfang Arbeitsplätze. Ergänzend ist daher in der GAK erforderlich:

- *Förderung von dorfgerechten Baumaßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, zur Sicherung und Stärkung der Standortfaktoren und der Existenzfähigkeit dorftypischer Betriebe sowie ähnliche, vorrangig dem Betrieb dienende Maßnahmen.*

4. Flurneuordnung, Ländlicher Wegebau und Dorferneuerung

Der integrative Förderansatz der EU-Verordnung 1257/1999 ermöglicht vielfältige finanzielle Unterstützungen für Maßnahmen im **Bereich Tourismus, Freizeit und Erholung** und hat sich in der Praxis bewährt, daher:

- *Übertragung des integrativen Förderansatzes der EU-VO 1257/1999 für den Bereich Tourismus, Freizeit und Erholung in die GAK.*

E. Folgerungen für die Organisation der Landentwicklung

□ Integrierte regionale Entwicklungskonzepte als Grundlage für Investitionen im ländlichen Raum

Die Überbrückung von Raum und Zeit durch die neuen Medien, die zunehmende Mobilität und der inzwischen weltweite Wettbewerb erschweren es den Dörfern und Gemeinden, sich allein zu behaupten oder gar auf dem europäischen Markt zu positionieren. Gegenseitiges Ergänzen und gemeinsames Handeln sind ein Gebot der Stunde.

Demgemäß ist es sinnvoll, die Leitbilder, Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte benachbarter Dörfer und Gemeinden im Sinne eines gegenseitigen Ergänzens abzustimmen und auf einen Verbund hinzuwirken. Nur so sind notwendige Synergieeffekte zu erreichen und Projekte effizient und kostengünstig zu realisieren.

Dazu ist es auch erforderlich, die regionalen Entwicklungsinstrumente und Organisationsverfahren verschiedener Einrichtungen aufeinander abzustimmen und gemeinsam einzusetzen.

Ziel muss dabei eine enge Verknüpfung der Planungsinstrumente und eine zielgerichtete Zusammenarbeit der Institutionen sein, bei der jede ihre Stärken voll zur Geltung bringen kann.

□ **Weitere Vereinfachung von Verwaltungsverfahren der Landentwicklung**

Sowohl Bürger als auch öffentliche und private Organisationen fordern schnelles, unbürokratisches, transparentes und kostengünstiges Verwaltungshandeln. Die Verwaltungsverfahren sind darauf auszurichten:

- Orientierung der Arbeitsprozesse an Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements,
- Problemorientierte Auswahl und Einsatz effizienter Methoden und Instrumente zur Analyse, Planung und Umsetzung,
- Zeitgemäßer Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik.

□ **Neue Verantwortungsgemeinschaft zwischen Bürger und Staat**

Verantwortung übernehmen für sich und für andere - das ist die Leitidee einer neuen Verantwortungsgemeinschaft zwischen Bürger und Staat, wie sie heute vielfach diskutiert und gefordert wird. Neben dem hoheitlichen Auftrag wird die Bedeutung des aktivierenden Handelns der Landentwicklungsverwaltung weiter zunehmen. Gefragt sind künftig verstärkt Moderation und Mediation.

Dieser neue Weg verlangt aktive Bürgermitwirkung in allen Prozessen der Analyse, der Planung und der Umsetzung, nicht nur als methodische Grundlage sondern als fachlich-inhaltlichen Schwerpunkt der Landentwicklung.

Fazit

1. Die in den Leitlinien dargelegten Strategien und Instrumente der Landentwicklung sind auch zur Bewältigung der aktuellen und künftigen Herausforderungen im ländlichen Raum ausreichend und zeitgemäß. Allerdings sind deren Möglichkeiten und Effektivität nur unzureichend bekannt. Es gilt daher die bereits bestehenden Einsatzmöglichkeiten offensiver und zielgruppenorientierter darzustellen.
2. Der Auftrag der Landentwicklung ist durch neue Handlungsschwerpunkte inhaltlich zu erweitern und programmatisch zu straffen.
3. Die GAK ist zur Umsetzung des Auftrags der Landentwicklung unverzichtbar und von einer sektororientierten zu einer auf den gesamten ländlichen Raum ausgerichteten Förderstrategie weiterzuentwickeln. Dabei bedürfen insbesondere die Themenbereiche AEP, Kulturlandschaft und Dorferneuerung einer Anpassung an die aktuellen und künftigen Herausforderungen.
4. Landentwicklung der Zukunft verlangt eine neue Verantwortungsgemeinschaft zwischen Bürger und Staat, die von aktiver Bürgermitwirkung sowie von gegenseitigem Ergänzen und gemeinsamen Handeln aller Akteure getragen wird.

Zusammenstellung der „Strategischen Ziele“

Nr.	Herausforderungen	Strategische Ziele	Anmerkungen
1	Nachwachsende Rohstoffe, Energiegewinnung, Energieeinsparung	Es muss eine Integration dieses Themenbereichs in alle Planungsprozesse stattfinden.	Die vorhandenen Instrumente und Förderprogramme werden als ausreichend erachtet.
2	Biotopverbund Landschaftsplanung Ökokonto	Die Möglichkeiten der Vorbereitung und Umsetzung (Bodenordnung) im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG sollen offensiv „vermarktet“ werden. <u>Zusätzlich:</u> Bodenmanagement / Landzwischenenerwerb über Bodenfonds.	Die Planung und Finanzierung müssen durch Gemeinde, Naturschutzbehörden und andere Vorhabensträger erfolgen. Keine Öffnung der GAK für diesen speziellen Bereich, sondern nur im Zusammenhang mit dem Thema „Erhalt der Kulturlandschaft“ (s.u.).
3	Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft	Der „Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft“ ist ein eigenständiger Auftrag der Landentwicklungsverwaltung, d.h. Finanzierung neuer Anlagen von der Planung über die Flächenbereitstellung, Herstellung bis zur Pflege über GAK. Der Auftrag gliedert sich in folgende drei Teilaspekte: - <u>Nachhaltige</u> Herstellung und Pflege der von der Teilnehnergemeinschaft zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. (→ Finanzierung über GAK) - <u>Landerwerb und nachhaltige</u> Herstellung und Pflege landeskultureller Anlagen über den gesetzlichen Auftrag zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus. (→ GAK) - <u>Flächen- und Pflegemanagement</u> öffentlicher und gemeinschaftlicher Anlagen, die dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft dienen.(→Anschubfinanzierung über GAK)	Dies bedeutet z.B. Bereitstellung eines Finanzplafonds (ähnlich wie Unternehmensträger), aus dem die weitere Entwicklung der Maßnahmen bis zur vollen Wirksamkeit finanziert wird. Konsequenz aus dem „eigenständigen Auftrag“ Stichwort „Kümmerer“ (kann auch bei den Verbänden angesiedelt werden)

Zusammenstellung der „Strategischen Ziele“

Nr.	Herausforderungen	Strategische Ziele	Anmerkungen
4	Nachhaltige Landnutzung Flächendeckende Landbewirtschaftung	Hilfe bei der Umsetzung von Landnutzungskonzepten durch Bodenmanagement	Enger Bezug zum Thema „Kulturlandschaft“
5	Reduzierung des Flächenverbrauchs	Umfassendere Umnutzungsförderung dörflich-ländlicher Bausubstanz Unterstützung regionaler Planungsansätze	Erweiterung der GAK erforderlich!
6	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft - einschließlich des ökologischen Landbaus	Zusätzlich zum bewährten und unverzichtbaren Instrumentarium des FlurbG: <ul style="list-style-type: none"> • Neustrukturierung von Pachtflächen durch Freiwilligen Nutzungstausch (FNT) • Beibehaltung des ländlichen Wegebbaus außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG 	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Planungskonzept • Multifunktionalität der Wege
7	Wasserrahmenrichtlinie	Unterstützung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit den vorhandenen Instrumenten.	Die vorhandenen Instrumente und Förderprogramme werden als ausreichend erachtet.
8	Vorbeugender Hochwasserschutz	Aktivierung und Unterstützung des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit den vorhandenen Instrumenten. Zusammenführen von verschiedenen Fördermöglichkeiten im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG. Offensive Vermarktung der im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG gegebenen Möglichkeiten zur Vorbereitung und Umsetzung (Bodenordnung) von Maßnahmen des Vorbeugenden Hochwasserschutzes.	Die vorhandenen Instrumente und Förderprogramme werden als ausreichend erachtet.

Zusammenstellung der „Strategischen Ziele“

Nr.	Herausforderungen	Strategische Ziele	Anmerkungen
9	Hochwasserschutz Gewässer- und Trinkwasserschutz Gewässer- strukturgüte	Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers sowie zum Schutz von Gewässern und zur Verbesserung der Gewässerstruktur mit den vorhandenen Instrumenten. Zusammenführen von verschiedenen Fördermöglichkeiten im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG.	Die vorhandenen Instrumente und Förderprogramme werden als ausreichend erachtet.
10	Natura 2000	Unterstützung bei der Lösung von Landnutzungskonflikten im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG.	Die vorhandenen Instrumente und Förderprogramme werden als ausreichend erachtet
11	Bodenschutz	Es muss eine Integration dieses Themenbereichs in alle Planungsprozesse stattfinden („Nachhaltige Landnutzung“) Förderung von Abriss, Entsiegelung und Renaturierung aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe und Anlagen	Erweiterung der GAK
12	Infrastrukturverbesserung	Unterstützung einer eigentums- und sozialverträglichen Herstellung von Infrastrukturanlagen Initiierung eines verstärkten interkommunalen Zusammenwirkens zur wirtschaftlichen Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Beibehaltung des ländlichen Wegebbaus außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG.	

Zusammenstellung der „Strategischen Ziele“

Nr.	Herausforderungen	Strategische Ziele	Anmerkungen
13	<p>Demographische Entwicklung</p> <p>Nachhaltige Siedlungsentwicklung</p> <p>Revitalisierung der Dorfkerne</p>	<p>Sensibilisierung für die Folgeprobleme der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung.</p> <p>Umfassendere Umnutzungsförderung dörflich-ländlicher Bausubstanz.</p> <p>Finanzumschichtung zu Gunsten strukturschwacher, leerlaufender oder peripherer ländlicher Räume.</p> <p>Anschubfinanzierung bei Maßnahmen der Nahversorgung insbesondere in den o.a. ländlichen Räumen.</p> <p>Unterstützung und gezielte Förderung der Innenentwicklung der Dörfer.</p>	<p>z.B. durch Visualisierung der Entwicklung</p> <p>siehe Nr. 5 (Reduzierung Flächenverbrauch)</p> <p>Finanzumschichtung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prioritätensetzung - Flexibilisierung der Förderhöhen - Sonderprogramme <p>insbesondere bei strukturschwachen, leerlaufenden oder peripheren ländlichen Räumen</p> <p>z. B. durch Ortslagenregulierung verbunden mit einer optimierten gemeindlichen Bauleitplanung</p>
14	<p>Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen</p> <p>Regionale Kreisläufe, Wertschöpfung</p>	<p>Unterstützung regionaler Netzwerke durch Landentwicklung.</p> <p>Bewusstseinsbildung für die spezifischen Standortfaktoren bzw. Standortvorteile der ländlichen Teilräume (regionale Alleinstellungsmerkmale) sowie die Entwicklung und Verbesserung dieser Standortfaktoren.</p> <p>Umfassende Förderung der Umnutzung landwirtschaftlicher Betriebe sowie dörflicher Handwerks-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.</p> <p>Koordinierung der unterschiedlichen Förderprogramme als eigenständige Aufgabe der Landentwicklungsverwaltung.</p> <p>Bessere Außendarstellung des Faktors: „Dorferneuerung und Flurbereinigung als investitionsfördernde und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen für den ländlichen Raum.“</p>	<p>ähnliches Aufgabenspektrum wie bei den LEADER-Managern!</p> <p>Änderung der GAK</p> <p>Investive Maßnahmen der Landentwicklung sind arbeitsplatzsichernde Maßnahmen; sie lösen weitere Investitionen im ländlichen Raum aus.</p> <p>➤ Sie sind daher auch künftig mit entsprechenden Fördermitteln auszustatten!</p>

Zusammenstellung der „Strategischen Ziele“

Nr.	Herausforderungen	Strategische Ziele	Anmerkungen
15	Tourismus, Freizeit, Erholung	Nutzung des integrativen Förderansatzes der EAGFL-Verordnung (VO 1257/99)	z. B. multifunktionale ländliche Wege
16	Gemeindeleben, Dorfkultur, Bürgersinn Aktivierung der Bürger	Bewusstseinsbildung für die Themen der Ländlichen Entwicklung durch - Bildungseinrichtungen und spezielle Bildungsprojekte, - Dorfveranstaltungen, - Bürgerforen, - Bürger- oder Zielgruppengespräche, - Selbsthilfemodelle.	z. B. Bürgerwerkstätten, Arbeitskreise, Projektgruppen

Instrumente der Landentwicklung

<p>Agrar- strukturelle Entwicklungs- planung</p>	<p>Kommunale und Regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Dorfer- neuerungs- planung</p>	<p>Informelle Planungen</p>	<p>Planung</p>	
<p>Raum- ordnungsplan einschl. Landschafts- programm</p>	<p>Regionalplan einschl. Landschafts- rahmenplan</p>	<p>Staatliche Fachplanungen</p>	<p>Formelle Planungen</p>		
<p>Flächen- nutzungsplan einschl. Landschafts- plan</p>	<p>Bebauungs- plan einschl. Grünordnungs- plan</p>	<p>Satzungen</p>			
<p>Flur- neuordnung einschl. Nutzungs- tausch</p>	<p>Dorf- erneuerung</p>	<p>Städtebau- förderung</p>	<p>Strategische Umsetzungs- instrumente</p>	<p>Umsetzung</p>	
<p>Boden- und Gebäude- management</p>	<p>Inter- kommunale Zusammen- arbeit</p>				
<p>Boden- ordnung nach FlurbG</p>	<p>Boden- ordnung nach LwAnpG</p>	<p>Umlegung, Grenzregelung nach BauGB</p>	<p>Rechtliche Umsetzungs- instrumente</p>	<p>Finan- zierung</p>	
<p>Vertragliche Regelungen einschl. Anreizförderung</p>	<p>Enteignung</p>				
<p>EU- Struktur- fonds</p>	<p>Gemein- schafts- aufgaben</p>	<p>Länder- programme</p>	<p>Kommunale Förderung</p>	<p>Förder- programme</p>	

GAK-Rahmenplan 2004 - 2007

Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Beschluss des PLANAK vom 12.12.2003

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für:

- 2.1 Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung i.S.d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen
- die Entwicklungsziele der Region definieren,
 - Handlungsfelder festlegen,
 - die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
 - prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

2.2 Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

2.3 Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen

- 2.3.1 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1d) GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte;
- 2.3.2 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- 2.3.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft;
- 2.3.4 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs.

- 2.3.5 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2
Gemeinden und Gemeindeverbände¹ und Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren gem. Nr. 6.1 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden¹.
- 3.2 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 - 2.3.3
- 3.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.2.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
- 3.3 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.4 und 2.3.1
Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte
- 3.4 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.2 und 2.3.3
Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften
- 3.5 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3.5
natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 - 2.3.3 und 2.3.5 insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert werden.

¹⁾ in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

4.3 Von der Förderung nach Nr. 2.3.4 ausgeschlossen sind

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o.g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- Betriebskosten bei Maßnahmen nach Nr. 2.3,

- ❑ Wegebau für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,
- ❑ Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- ❑ Maßnahmen nach Nr. 2.3.5, wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

Die Verordnungen (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (Deminimis-Beihilfen) sowie Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (KMU-Beihilfen) sind bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 zu beachten.

5.2 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 75 % der Kosten gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro.

5.3 Für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren kann in Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern ein Regionalmanagement mit bis zu 70 % der Kosten jedoch höchstens mit 75.000 Euro jährlich gefördert werden.

Die Länder können in dünn besiedelten Räumen zulassen, dass ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern gefördert wird.

5.4 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 - 2.3.3 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.4.1 bis zu 50 %, in den neuen Ländern bis zu 70 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nrn. 3.2.1, 3.3 und 3.4². In begründeten Einzelfällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in den Jahren 2004 und 2005 eine Anhebung der Fördersätze um bis zu 5 Prozentpunkte vornehmen.

5.4.2 bis zu 30 %, in den neuen Ländern 40 % bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2.2

- 5.4.3 bis zu 100 % für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben nach Nr. 2.3.1
- 5.5 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 30 %, in den neuen Ländern 40 % gewährt werden
- 5.6 Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 2.3.4
- 5.6.1 ist bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach FlurbG sowie für Vorarbeiten im Sinne von Nr. 2.3 von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben;
- 5.6.2 richtet sich die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Sie darf 20 %, in den neuen Ländern 10 % und bei Weinbergflurbereinigungen 40 %³ der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten. Die Länder können bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft die Eigenleistung auf 10 % begrenzen.
- 5.7 Die Fördersätze für Maßnahmen nach Nr. 2.3, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1 dienen, können um bis zu 5 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nrn. 5.4 bis 5.6 erhöht werden.

Ab dem 01.07.2007 werden die Regelfördersätze nach Nrn. 5.4 bis 5.6 um 5 Prozentpunkte gesenkt. Die Fördersätze für Maßnahmen nach Nr. 2.3, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1 dienen, können ab dem 01.01.2007 um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber diesen Regelfördersätzen erhöht werden.

Vor dem 01.01.2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64b LwAnpG.

²⁾ Im Jahr 2004 betragen die Fördersätze bis zu 55 bzw. 75%.

³⁾ In den Jahren 2004 und 2005 kann die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft auf 35 % beschränkt werden.

- 5.8 Bei Maßnahmen gemäß Nrn. 2.3.1 und 2.3.3 können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2.1 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden.

Dazu gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,

- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

- 6.2 Die Akteure gemäß Nr. 6.1 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nr. 6.1 ist in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.
- 6.3 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.
- 6.4 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.
- 6.5 Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 und 2.3.5, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auftrag der Agrarministerkonferenz (AMK),
Bericht der ArgeLandentwicklung, Beschluss der AMK

1. Auftrag der AMK

Die AMK hat der ArgeLandentwicklung **am 26.09.2003 in Rostock** einen Berichtsauftrag mit **folgendem Beschluss** erteilt:

„Die Agrarministerkonferenz ist der Auffassung, dass bei Planung und Durchführung von Flächenverbrauchenden Maßnahmen, wie z. B. Straßenbau, anderen Infrastrukturprojekten, Siedlungs- und Gewerbebau auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs, insbesondere im Bereich land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, hingewirkt werden muss. Die Agrarministerkonferenz stimmt darin überein, dass im Rahmen der Umsetzung des Bundesverkehrswegeplanes, künftig neben der Anlage von Grünbrücken zur Vermeidung von Zerschneidungen von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung, die der dauerhaften Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes dienen, im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen oder Ersatzzahlungen in vorgenannte Maßnahmen zu investieren sind. Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und die wirtschaftliche Betroffenheit der Landwirtschaft bei landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen weiter zu verringern, stimmt die Agrarministerkonferenz ferner darin überein, verstärkt darauf hinzuwirken, dass:

- der ökologischen Aufwertung im Planungsgebiet vorhandener Biotopstrukturen - wo immer möglich - Vorrang vor deren Neuschaffung eingeräumt wird,
- der Suchraum für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen stufenweise bis auf die Ebene des Naturraums erweitert wird,
- im Falle des Erwerbs von Grundstücken auch die Interessen der Pächter berücksichtigt werden,

- ❑ verstärkt die gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen sind, um Ökokonten auch außerhalb der Bauleitplanung einzurichten und möglichst Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen produktionsverträglich zu gestalten,
- ❑ eine möglichst frühzeitige Beteiligung des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der anerkannten Naturschutzverbände bei der Durchführung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen und der Auswahl von Flächen erfolgt.

Die Agrarministerkonferenz bittet das Vorsitzland, diese Position dem Bundesministerium für Verkehr und den für Naturschutz zuständigen obersten Landesbehörden mit der Bitte um verstärkte Berücksichtigung im Rahmen anstehender Planfeststellungsverfahren für Bundes- und Landesstraßen und Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht mitzuteilen.

Die Agrarministerkonferenz bittet die ArgeLandentwicklung um einen Bericht mit Vorschlägen, wie im Rahmen der Verfahrensbeteiligung die Instrumente des Flurbereinigungsgesetzes verstärkt für eine Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingesetzt werden können.

2. Bericht der ArgeLandentwicklung

Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ARGE-Landentwicklung gemäß Beschluss zu TOP 5.3 der AMK am 26.09.2003 in Rostock)

1. Sachverhalt / Problem:

Der Flächenverbrauch ist als eine der größten Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung anzusehen. Der sparsame Umgang mit Flächen, die nicht vermehrbar sind, ist im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ebenso ein landwirtschaftliches wie auch ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Ein Teilaspekt dieses sparsamen Umgangs mit Flächen ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Entsprechend dem Auftrag der AMK vom 26.9.2003 wird nachfolgend lediglich auf diese konkrete Fragestellung eingegangen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind immer integraler Bestandteil des vom Träger der Maßnahme initiierten Eingriffs (z.B. Straßenbaumaßnahme, Baugebiet).

Die Landwirtschaft stellt als größter Flächennutzer einen Großteil der Flächen für Eingriffe und die notwendigen und aus naturschutzfachlicher Sicht begründeten landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen. Dieser Flächenentzug kann zu spürbaren Beeinträchtigungen der unternehmerischen Tätigkeit von Landwirten führen. Im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können Probleme unter anderem verursacht werden durch

- die gesetzlich festgeschriebenen Vorgaben hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation,
- den Umfang von Kompensationsmaßnahmen mit Größenordnungen von zeitweise 1:3 oder auch mehr sowie
- den teilweise erheblichen Extensivierungsaufgaben für landwirtschaftliche Flächen, die eine ökonomische sinnvolle Nutzung in der Regel unmöglich machen.

Da die Landentwicklung mit ihren Instrumenten aufgrund ihrer Mittlerfunktion zwischen den gesellschaftlichen und privatnützigen Anliegen regelmäßig zu einvernehmlichen Lösungen beiträgt, die auch gleichzeitig eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme beinhalten, ergeben sich im Zusammenhang mit der Landentwicklung neben anderen integralen Lösungsansätzen mehrere wirksame Beiträge für eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme.

2. Lösungsansätze durch „Integrierte Ländliche Entwicklung“

Aufbauend auf dem neuen Fördergrundsatz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ können wichtige Beiträge für die naturschutzfachlich sinnvolle Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei gleichzeitig möglichst geringer wirtschaftliche Betroffenheit der Landwirtschaft (Einkommenseinbußen durch Flächenverluste, Einschränkung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten) geleistet werden, wenn die Möglichkeiten des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts und einer darauf aufbauenden Bodenordnung nach dem FlurbG verstärkt genutzt werden.

Die Instrumente der „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ sind aufgrund der stufenweise aufgebauten Konzeption, Moderation und Maßnahmenumsetzung sowie des dabei zur Verfügung stehenden Flächenmanagements besonders geeignet, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu mindern. Ein Zentrieren nur auf die Umsetzungsphase (zum Beispiel Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz) greift aber zu kurz, da bereits in der Planungsphase der Eingriffsmaßnahmen auf eine Minderung hinzuwirken ist.

Ansatz 1: Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)

Bei der Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) können Landnutzer und Eingriffsträger (z.B. Wasserwirtschaft, Straßenbau oder auch Landespflege) frühzeitig bei der Erarbeitung einer abgestimmten Planungskonzeption zusammenarbeiten. Die Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann in diesen Konzepten eine wesentliche Zielstellung sein und Vorhaben bezogen vertieft werden.

Ansatz 2: Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse

Auch im Rahmen des Regionalmanagements zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse können wichtige Beiträge (z. B. durch Moderation) zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbracht werden. Durch die notwendige Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien innerhalb des ILEK wird erreicht, dass Eingriffe bzw. deren Kompensationsmaßnahmen bereits vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Minderung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen gemeinsam unter Beteiligung aller Akteure erarbeitet werden können.

Ansatz 3: Maßnahmen der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und der Entwicklung der ländlichen Räume zur Verbesserung der Agrarstruktur

Bei Maßnahmen der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und der Entwicklung der ländlichen Räume zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie durch das dort mögliche Flächenmanagement (Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG, freiwilliger Nutzungstausch) können die bei der Erarbeitung der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) und des Regionalmanagements erzielten Ergebnisse in der Fläche umgesetzt werden.

Umfassende Möglichkeiten zur Lösung bestehender Landnutzungskonflikte bieten die Verfahren der Bodenordnung nach dem FlurbG bzw. LwAnpG. Im Rahmen dieser Verfahren können landwirtschaftsverträgliche Flächenankäufe über das ganze Verfahrensgebiet ausgedehnt und dann im Verbund mit der Neuordnung aller Eigentumsflächen auch die landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in sinnvollen, funktionstüchtigen Gebiets- und Landschaftszusammenhängen verwirklicht werden.

Als Ergebnis wird nicht nur eine Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen erreicht, sondern eine sachgerechte Steuerung der ausgewiesenen Ausgleichs-/ Ersatzflächen ermöglicht zum Beispiel die Umsetzung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, zur Ausweisung von Pufferflächen an Bächen oder zur Biotopvernetzung.

Extensivierungsaufgaben für Kompensationsflächen können mit Hilfe der Bodenordnung an geeignete Standorte verlegt und dort Standort angepasst so ausgestaltet werden, dass sich diese Flächen entsprechend der ökologischen Zielsetzung entwickeln können und dabei für die Landwirtschaft weiterhin nutzbar bleiben („Pflege durch Nutzung“). Dies ist besonders gut zu erreichen, wenn der Suchraum für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen stufenweise bis auf die Ebene des Naturraumes erweitert wird und verstärkt die gesetzlichen Möglichkeiten genutzt bzw. vorangetrieben werden, Ökokonten / Flächenpools (auch außerhalb der Bauleitplanung insbesondere bei Großbaumaßnahmen) einzurichten und Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an ihre Eignung möglichst produktionsverträglich zu gestalten.

3. Beschluss der AMK am 24. - 26. März 2004 in Osnabrück

TOP 4.2: Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht der ArgeLandentwicklung zur Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Agrarministerkonferenz sieht in den dargestellten Lösungsansätzen durch „Integrierte Ländliche Entwicklung“ geeignete Beiträge zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlich genutzter Flächen.
3. Die Agrarministerkonferenz bittet die Länder, Möglichkeiten zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Eingriffe und damit verbundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen, wobei die Bodenordnung nach dem FlurbG bzw. LwAnpG ein geeignetes Instrument darstellt.

Erarbeitung von Strategien zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Bericht der Expertengruppe „Flächeninanspruchnahme“

0. Zusammenfassung

Die Instrumente der Integrierten Ländlichen Entwicklung insbesondere die Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte, das Regionalmanagement, die Dorfentwicklung und die Flurbereinigung können genutzt werden, um die Flächeninanspruchnahme zu verringern. Durch

- Aktivierung von Dialogprozessen und Sensibilisierung zur Flächeninanspruchnahme,
- Verstärkung der Teilhabe der Bürger an der Gestaltung der Entwicklungsprozesse,
- aktives Management der Flächen und Infrastruktur (incl. Bestandssicherung und Rückbau)

kann ein Beitrag zur Umsetzung des „Ziels-30-ha“ der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in den ländlichen Räumen geleistet werden.

1. Auftrag der 29. Sitzung des Plenums der ArgeLandentwicklung

Das Plenum der ArgeLandentwicklung hat in seiner 29. Sitzung im September 2003 in Trier beschlossen, eine Expertengruppe einzusetzen, die sich mit der Erarbeitung von Strategien zur Reduzierung des Flächenverbrauchs durch „Maßnahmen der Dorf- und Landentwicklung“ beschäftigen sollte.

Im Ergebnis der Tätigkeit der Arbeitsgruppe, wird nachfolgender Bericht vorgelegt. Hierbei wird nicht auf die Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingegangen. Hierzu liegt bereits ein von der AMK am 26.03.2004 in Osnabrück zur Kenntnis genommener Bericht der Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung vor (s. S. 36).

2. Definition

Die Verminderung des „Verbrauchs“ von Flächen, insbesondere für Belange der Siedlung und des Verkehrs, ist eine große Herausforderung einer nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung.

Unter „Flächenverbrauch“ wird die (irreversible) Inanspruchnahme un bebauter (insbesondere Landwirtschafts- und Wald-) Flächen für Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftszwecke sowie für die Entsorgung verstanden.

Im Weiteren wird - auch in Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung - an Stelle des Begriffes „Flächenverbrauch“ die Kategorie „**Flächeninanspruchnahme**“, verwendet, da die vorhandene Fläche nicht „verbraucht“ sondern für eine andere Nutzung in Anspruch genommen wird.

3. Ausgangssituation

Im Zeitraum **1997 - 2001** wurden in Deutschland **durchschnittlich täglich etwa 129 ha** für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren es im **Jahre 2002** noch **105 ha**.

Es wird angenommen, dass die o. g. Verminderung der Flächeninanspruchnahme **keine tendenzielle Situationsveränderung** ist, sondern vor allem konjunkturelle Ursachen hat. Die amtliche Flächenerhebung enthält keine Aussagen über die Qualität der Flächeninanspruchnahme. Es wird davon ausgegangen, dass „**weniger als die Hälfte der neuen Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt** sind“.¹⁾

1) Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Die Bundesregierung. Berlin, 15. Dezember 2003, S. 14

Dabei ist die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche nach alten und neuen Ländern und einzelnen Teilräumen unterschiedlich (vgl. www.bbr.bund.de/raumordnung/siedlung/tab_flaechenverbrauch_1997.htm).

Mit der durch die Bundesregierung für den Zeitraum bis zum Jahre 2020 verabschiedeten **Nachhaltigkeitsstrategie** wird das Ziel einer Verminderung der täglichen Inanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr auf **maximal 30 Hektar** als strategisches Ziel formuliert.

4. Ursachen

Um auf die Flächeninanspruchnahme Einfluss nehmen zu können, ist es notwendig, ihre Ursachen zu kennen. Generell werden die nachfolgenden Ursachen festgestellt:

- der sozialökonomische Wandel
- vorhandene Siedlungsstrukturkonzepte
- die öffentliche Förderung
- fiskalische Rahmenbedingungen der Bodennutzung

Die Flächeninanspruchnahme ist für ländliche Räume relevant:

- Flächen stehen nicht mehr für land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen zur Verfügung
- ökologische Ausgleichsfunktionen werden beeinträchtigt (Wasser, Klima)
- Lebensraum für Flora und Fauna wird reduziert
- das Landschaftsbild wird beeinträchtigt
- in ländlichen Räumen gibt es eine tendenziell größere Inanspruchnahme mit einer entsprechend geringen Effizienz ²⁾

2) vgl.: Mehr Wert für die Fläche: Das „Ziel-30-ha“ für die Nachhaltigkeit in Stadt und Land. Rat für Nachhaltige Entwicklung, 2004...9.

5. Inhalte und Möglichkeiten der Instrumente der Integrierten Ländlichen Entwicklung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Die Instrumente der „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ sind aufgrund ihres **stufenweisen Aufbaus: Planung, Moderation und Maßnahmenumsetzung** sowie des dabei zur Verfügung stehenden **Flächenmanagements** besonders geeignet, die Flächeninanspruchnahme zu mindern. Wesentlich ist hierbei, dass der Anstoß und die Umsetzung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten von den regionalen Akteuren ausgehen muss (Gemeinden, Verbände, Bürger ...). Wenn die regionalen Akteure einen Entwicklungsschwerpunkt in der Reduzierung des Flächenverbrauchs sehen, haben sie die Möglichkeit, in den Konzepten und im Management die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.

Zur effektiven Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist es wichtig, vor der Umsetzungsphase bereits in der Planungsphase der Eingriffsmaßnahmen auf eine Minderung hinzuwirken. Ansatzpunkte sind:

- ❑ Bei der Erarbeitung **Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)** sollten Landentwicklungsverwaltung und andere Planungsträger flächenbeanspruchender Maßnahmen (z. B. Wasserwirtschaft, Straßenbau oder auch Landespflege) frühzeitig bei der Erarbeitung einer abgestimmten Planungskonzeption zusammenarbeiten. Ziel sollte sein, **eine räumliche und zeitliche Bündelung der flächenbeanspruchenden Maßnahmen** zu erreichen.
- ❑ Auch im Rahmen des **Regionalmanagements** sollten die Belange einer verminderten Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden und in den Beteiligungsprozessen thematisiert werden.
- ❑ Im Rahmen der **Dorfentwicklung** ergeben sich Möglichkeiten sowohl im Vorbereitungs-/Planungsprozess wie auch in der Umsetzung von investiven Maßnahmen gezielt - vor allem durch die Nutzung vorhandener Bausubstanz und die Steuerung der Entwicklung in dem Innenbereich der Siedlungen die Flächeninanspruchnahme - zu verringern.
- ❑ Bei Maßnahmen der **Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes** und der Entwicklung der ländlichen Räume zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie durch das dort mögliche Flächenmanagement (Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG, freiwilliger Nutzungstausch) können die bei der Erarbeitung der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) und ggf. im Rahmen eines Regionalmanagements erzielten Ergebnisse in der Fläche umgesetzt werden.

- **Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte**
- **Regionalmanagement**
- **Dorfentwicklung**
- **Flurbereinigung**

5.1 Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)

Durch Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte sollen bisher isolierte Einzelmaßnahmen besser aufeinander abgestimmt werden. Unter Beteiligung der Bevölkerung und der relevanten Akteure werden

- Analysen bzgl. der Definition von Entwicklungszielen der Region sowie Festlegung von Handlungsfeldern durchgeführt,
- Strategien zur Realisierung dieser Entwicklungsziele dargestellt sowie
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschrieben.

Bei der Erarbeitung von ILEK kann die Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eine wesentliche Zielsetzung sein und Vorhaben bezogen vertieft werden. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte eignen sich zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahme insbesondere durch:

- Koordination der Akteure im Raum
- Verstärkung des Problembewusstseins
- Interessensausgleich mit und zwischen den Landnutzern
- Erfassung aller geplanten flächenbeanspruchenden Maßnahmen im Raum

- Bestmögliche zeitliche und räumliche Bündelung der Maßnahmen, wie z.B. Kombination von Maßnahmen des Hochwasserschutzes mit Vorhaben der Biotopvernetzung oder Ausweisung gemeinsamer statt einzelner Gewerbegebiete
- Initiierung flächensparender Entwicklungsansätze, z.B. Innen- statt Außenentwicklung
- Auswahl und Festlegung von Umsetzungsräumen
- Flächenbezogene Bündelung eigener und anderer Umsetzungsinstrumente

Daneben gibt es in den Ländern im Rahmen der ländlichen Entwicklung Aktivitäten zur Unterstützung von koordinierenden und sensibilisierenden Maßnahmen wie

- die Erfassung von flächenbeanspruchenden Maßnahmen im Raum

Beispiel: Regionaler Kompensationsflächenpool Westsachsen
www.ioer.de/ioer_info/info23.pdf

Mit dem „Regionalen Kompensationsflächenpool Westsachsen“ ist eine Methodik zur Aufstellung von Kompensationsflächenpools entwickelt und erprobt worden, die den geforderten funktionalen Bezügen und der Einbindung räumlicher Gesamtkonzepte gerecht wird. Der Pool umfasst ca. 100 Gemeinden. Eine Ausweitung auf ganz Sachsen ist geplant. Er ist als offener Pool sowohl für Gemeinden als auch für Fachplanungsträger (Straßenbauverwaltung, Neuordnungsverwaltung etc.) nutzbar. Inhaltlich werden sowohl die geplanten Eingriffe hinsichtlich der Beeinträchtigung verschiedener Funktionen von Natur und Landschaft als auch die Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Aufwertung der Funktionen bewertet. Dabei wurden alle verfügbaren Planungen und Unterlagen bezüglich der in den nächsten Jahren zu erwartenden Eingriffe und Kompensationsplanungen erfasst (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne etc.). Die Flächenverfügbarkeit ist dabei ebenso dokumentiert wie die Ergebnisse von Ämterabstimmungen. Mit dem Flächenpool werden Planungen optimiert und Konflikte beim Vollzug der Eingriffsregelung weitgehend minimiert.

der Interessenausgleich zwischen Landnutzern**Beispiel: Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgroßprojekt
Presseler Heidewald- und Moorgebiet**

www.presseler-heide.de/PHM1/html/pepl.htm

Das Presseler Heidewald- und Moorgebiet ist ein Naturschutzgroßprojekt. Der Pflege- und Entwicklungsplan nimmt zur Umsetzung der Schutzziele des Naturschutzgebietes umfangreiche Abwägungen mit zahlreichen anderen Interessen vor, z. B. Forst- und Landwirtschaft, Fischerei, Tourismus, Siedlungsentwicklung etc. Viele der naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen würden zu einschneidenden Veränderungen, insbesondere zu niedrigeren Erträgen und schlechterer Bewirtschaftbarkeit führen. Deshalb werden mit den Landwirtschaftsbehörden die strukturellen und finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe sowie geeignete Förderinstrumente zu deren Ausgleich untersucht. Mit den Betrieben wird detailliert über deren Belastung durch die veränderte Nutzung und die Auswirkungen auf die Betriebskonzepte diskutiert. Erst wenn sich nach Klärung aller dieser Fragen eine gemeinsame Lösung finden lässt, kann mit der Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans begonnen werden.

Als ein **weiteres Beispiel** soll an dieser Stelle die: **Ländliche Gebäudebörse®** (www.gebaeudeboerse.de) genannt werden.

Die Ländliche Gebäudebörse® will Eigentümern leerstehender dörflicher Bau- substanz helfen, eine neue Nutzung bzw. einen Nutzer für die Gebäude zu finden. Umgekehrt will die Börse Interessenten bei der Suche nach einem vorhandenen Gebäude entsprechend ihren Vorstellungen behilflich sein. Hierzu soll mit einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit ein möglichst großer Kreis von potentiellen Anbietern und Nachfragern erreicht werden. Das Ziel ist, dörfliche Bau- und Siedlungsstrukturen zu erhalten, Ortskerne durch Wohn- und Gewerbeansiedlungen zu beleben und flächenverbrauchenden Neubau zu vermeiden.

5.2 Regionalmanagement

Aufgabe des Regionalmanagements (RM) ist die Initiierung, Organisation und Begleitung der Prozesse ländlicher Entwicklung in den Regionen.

Dies umfasst die Information und Aktivierung der Bevölkerung, die Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale und Unterstützung, Betreuung und Umsetzung des Prozesses sowie einzelner Projekte.

In Regionen, in denen die Problematik der Flächeninanspruchnahme erheblich ist, kann das Regionalmanagement die Bevölkerung für das Thema sensibilisieren und zur Mitarbeit motivieren. Das Regionalmanagement hat eine entscheidende Aufgabe in der Steuerung der Umsetzung der Entwicklungskonzepte. Dabei können Leitbilder und Strategien zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme in der Region durch Regionalmanagements begleitet werden. Das Regionalmanagement kann fachliche Programme entwickeln und anstoßen. Dazu können regionale und überregionale Partner vernetzt und integriert werden. Das Regionalmanagement gibt Hilfestellung bei der Nutzung von Fördermöglichkeiten. Bei der Planung, Beantragung und Ausführung von Projekten zur Thematik Flächeninanspruchnahme kann das Regionalmanagement informieren, moderieren und begleiten. Auch eine begleitende Evaluation wird durch Regionalmanagement ermöglicht.

Aufgabe des Regionalmanagement ist auch die Öffentlichkeitsarbeit, um auf das Thema und die Projekte in der Region hinzuweisen.

Mögliche Themen für die Mitwirkung des Regionalmanagements können sein:

- Flächensparende Planung für Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Verkehrsflächen
- Brachflächen- und Baulückendatenbank
- Hof- und Gebäudebörse
- Entsiegelungs- und Rückbauprogramme
- Kompensationsflächenpool
- Unterstützung bei kommunalem und regionalem Flächenmanagement
- Vernetzung

5.3 Dorfentwicklung

Neben der investiven Umsetzung von Maßnahmen der Dorfentwicklung sind die Dorfentwicklungsprozesse vor allem durch eine **umfassende Bürgerbeteiligung** charakterisiert.

Die Maßnahmen der Dorfentwicklung dienen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der dörflichen Bevölkerung und dem Erhalt des Charakters der ländlichen Siedlungen. Mit ihrem ganzheitlichen Planungs- und Umsetzungsansatz ist die Dorfentwicklung besonders geeignet, die Bürger für die Belange der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu sensibilisieren und bei der Maßnahmeumsetzung zu berücksichtigen.

Mit diesem Instrument können grundlegende Standortfragen für das künftige Wohnen und Gewerbe in einer Gemeinde beeinflusst werden. Die Kommune kann damit bereits frühzeitig wesentliche Weichen für eine kostengünstige und flächensparende Siedlungsentwicklung stellen.

Die Dorfentwicklung zeichnet sich insbesondere durch folgende Punkte aus, auf die Verringerung der Flächeninanspruchnahme einzuwirken:

- ❑ Die Vorbereitung und die Planung der Dorfentwicklung bringen viele unterschiedliche Akteure zusammen. Diese Zusammenführung der unterschiedlichsten Informationen in die Dorfentwicklungsplanung fördert vernetzendes Denken und damit auch die Einbeziehung von besonderen Problemfeldern, auch der Flächeninanspruchnahme. Die in die Planungen einbezogenen Akteure werden durch die Tätigkeit in den Arbeitskreisen motiviert, Lösungsansätze vor Ort für den Ort zu finden und auch umzusetzen.
- ❑ Die planerische Umsetzung der Probleme erfolgt u.a. mit solchen Instrumenten, wie der Bauleitplanung, Entwicklungskonzepte, Brachflächen- und Leerstandskataster, häufig auch mit dem Instrument der Bodenordnung.
- ❑ Die Instrumente der Dorfentwicklung, die Einfluss auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme haben, sind u.a. die Stärkung der allgemeinen Wirtschaftskraft der Gemeinde durch Umnutzungen und Rückbau von Gebäuden, Erschließung von Wohn- und Gewerberaum durch Leerstands-beseitigung in der Ortslage, Sicherung der ortstypischen Bausubstanz, Wohnumfeldgestaltung.

Ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und zum Erhalt wertvoller Bausubstanz kann durch die **Umnutzung ländlicher Bausubstanz** geleistet werden.

Beispiele:

Dorfentwicklungsmaßnahmen in Lentzke (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)
oder in **Tauche/Ortsteil Wulfersdorf (Landkreis Oder-Spree)**

In **Lentzke** wurde der Abriss eines alten Melkstandes und eines Silos durchgeführt. Auf der entsiegelten Fläche entstand ein Festplatz für die Dorfgemeinschaft.

Durch Abriss und Entsiegelung von zwei leerstehenden Ställen mit Außenanlagen im Ortsteil Wulfersdorf von **Tauche** wurden Freiflächen wiederhergestellt, die jetzt landwirtschaftlich genutzt werden.

Umnutzungsmaßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung ermöglichten die Nutzung eines **Gutsgebäudes zur Skaterherberge (Landkreis Teltow-Fläming)** und in **Görzke (Landkreis Potsdam-Mittelmark)** entstand ebenfalls aus einer Gutsanlage ein Handwerkerhof.

Dorfentwicklungsmaßnahmen tragen somit in entscheidendem Maße bei zu:

- Einschränkung von Erschließungsmaßnahmen außerhalb von Siedlungsflächen (Dorf, Ortsteil, Wohnplatz, Weiler usw.)
- Eingrenzung auf Innenbereich in Siedlungsflächen
- Nutzung von Freiflächen in Siedlungsgebieten
- Sanierung von vorhandener Bausubstanz in Siedlungsgebieten
- Umnutzung von vorhandener Bausubstanz in Siedlungsgebieten
- Verbesserung der Attraktivität (zentrale Orte: Kirche, Dorfanger, Spielplätze usw.) von Siedlungsgebieten zur Vermeidung von Weggang der Dorfbevölkerung
- Verbesserung der Infrastruktur in vorhandenen Siedlungsgebieten

In einigen Bundesländern gibt es beispielhafte **Modellvorhaben und Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**, so u. a.:

Das Land **Baden-Württemberg** führt im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum ein **Modellprojekt zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potentials (www.melap-bw.de)** durch. Damit soll eine Trendwende beim Landschaftsverbrauch eingeleitet werden. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Bewusstsein für die Problematik des Landschaftsverbrauchs und der leerstehenden Gebäudesubstanz verbreitern
- nachhaltige Entwicklung einer funktionsfähigen und identitätsstiftenden Ortsmitte
- Weiterentwicklung der regionalen und lokalen Baukultur
- sorgsamer Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- Bürgerbeteiligung bei der Zielformulierung und Umsetzung

Das **Saarland** hat zur **deutlichen Verringerung des Verbrauches von Flächen** das **Programm MELANIE (www.umwelt.saarland.de)** aufgelegt. Aus diesem Programm werden Modellvorhaben zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch innerörtliche Entwicklung unterstützt. Das Modellvorhaben soll Kommunalpolitiker dabei helfen, mit leerstehenden Gebäuden in den Ortskernen kreativ umzugehen und modellhafte Lösungen zu entwickeln.

Im **Land Niedersachsen** wird in einem **Pilotvorhaben „Vom Brachflächenkataster zum Flächenmanagement“** beispielhaft in einer städtischen und ländlich geprägten Kommune im Landkreis Nienburg/Weser ein Brachflächenkataster mit anschließendem Flächenmanagement erprobt. Ziel des Projektes ist es zunächst, die Informationen über Brachflächenpotentiale aufzubereiten und in einer fortschreibungsfähigen Datenbank zu hinterlegen. Der Standort mit den besten Entwicklungsmöglichkeiten soll weiter konkretisiert werden, d. h. es sollen die Nutzungsmöglichkeiten unter den Aspekten Kosten, Finanzierung, Flächenaufbereitung und Vermarktung geprüft sowie Strategien zur Wiedernutzung erarbeitet werden. Durch ein gezieltes Projektmanagement soll das Wissen aller Beteiligten effektiv genutzt, Entscheidungsprozesse gebündelt und der Informationsaustausch verbessert werden. Als erstes Modellgebiet wurde die Stadt Nienburg ausgewählt (www.nloe.de).

Im **Land Sachsen** stellt Dreiskau-Muckern ein Beispiel für Erhaltung und Sanierung einer vom bestehenden Zerfall gezeichneten Ortslage dar. Gelegen am Rande der Braunkohletagebaulandschaft war das Verschwinden des Dorfes bereits vorgesehen. Als Untervorhaben des EXPO 2000 Projektes „Dorf 2000 -Beispiele nachhaltiger Landentwicklung“ hat Dreiskau-Muckern folgende Zielstellung umgesetzt:

- Verbesserung der Lebensverhältnisse zur Erhöhung der Ansiedlungs- und Bleibebereitschaft
- Herstellung der Einheit von Wohnen und Arbeit im Dorf
- Erhaltung und behutsame Sanierung der typischen Bausubstanz

(www.grosspoesna.de/expo2000/Entwicklung.htm)

Ein Verweis auf die Sächsische Umnutzungsfibel als Beispielssammlung ist auch sinnvoll.

(www.smul.sachsen.de/de/wu/landwirtschaft/laendliche_neuordnung/downloads/umnutzungsfibel.pdf)

5.4 Flurbereinigung

Umfassende Möglichkeiten der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bieten die Verfahren der Bodenordnung nach dem FlurbG bzw. LwAnpG. Im Rahmen dieser Verfahren können Flächenankäufe über das ganze Verfahrensgebiet ausgedehnt und dann im Verbund mit der Neuordnung aller Eigentumsflächen auch die Flächenbereitstellung der im Rahmen des ILEK räumlich gebündelten flächenbeanspruchender Maßnahmen Dritter in sinnvollen, funktionstüchtigen Gebiets- und Landschaftszusammenhängen verwirklicht werden. Als Ergebnis wird eine Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen und gleichzeitig eine harmonische Einbindung flächenbeanspruchender Maßnahmen in die Landschaft erreicht.

Da die Verwirklichung der Ziele einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung

- ❑ zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft,
- ❑ zur Förderung der Regionalen und gemeindlichen Entwicklung und
- ❑ zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

teilweise auch Land beansprucht, hat zukunftsorientiertes **Bodenmanagement / Flächenmanagement** zentrale Bedeutung.

Wesentliches Ziel des Bodenmanagements ist die quantitative und qualitative Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Nicht vermeidbare Flächeninanspruchnahme (im Sinne einer Flächenversiegelung) aus landespflegerischer Sicht sollte auf weniger schutzbedürftige Bereiche gelenkt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die oft „doppelte Betroffenheit“ durch Eingriff und Kompensationsmaßnahme insbesondere bzgl. landwirtschaftlicher „Gut-Böden“ zu berücksichtigen. Der quantitative Ansatz verfolgt das Ziel, den Flächeninanspruchnahme insgesamt zu minimieren.

Durch die flexibel einsetzbaren Verfahren nach dem FlurbG oder LwAnpG, die die rechtlichen Grundlagen zur Verwirklichung umsetzungsintegrierter ländlicher Entwicklung bilden, können **konkurrierende Fachplanungen zu einem Planungsverbund zusammengefügt und Maßnahmen konsensfähig realisiert werden**. Dabei zählt das Bodenmanagement zu den Hauptaufgaben bei der Erfüllung des ganzheitlichen Ordnungsauftrages.

Die behördlich geleiteten Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG sind insbesondere geeignet, da sie Planungsinstrumente, Bodenordnungsinstrument und Finanzierungsinstrumente in den Verfahren vereinigen.

Das Bodenmanagement und die Flurbereinigung beginnen bereits vor der förmlichen Anordnung der Verfahren nach dem FlurbG oder LwAnpG.

Mit Hilfe der Flurbereinigung können konkurrierende Fachplanungen z.B. des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes, zu einem Planungsverbund zusammengeführt und Maßnahmen konsensfähig realisiert werden. Im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt die Moderation durch die Flurbereinigungsbehörden.

Innerhalb der Flurbereinigungsverfahren kann über den Verband der Teilnehmergemeinschaften eine Bodenbevorratung erfolgen.

Über den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan ist es möglich, das zukünftige Wegenetz als multifunktionales Wegenetz zu gestalten.

Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch und dem Flurbereinigungsgesetz kann kombiniert werden und vielfach Hilfestellung für ein vorausschauendes Bodenmanagement leisten. Dazu ist es erforderlich, dass die Flurbereinigungsbehörde die Gemeinden unabhängig von agrar- und infrastrukturellen Anlässen unterstützt. Eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung ist schon vor der Anordnung der Flurneuordnung erforderlich.

Im Rahmen der Bodenordnung nach FlurbG und LwAnpG wird erreicht:

- die Lösung von Landnutzungskonflikten
- die Ordnung der Flächen nach Lage, Form und Größe
- die Erschließung
- die Flächenbereitstellung für die unterschiedlichen Ansprüche

Beispiele:

Im Land **Rheinland-Pfalz** wurden bereits im Jahre 1995 „**Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung**“ als **Handlungsrahmen der Landeskulturverwaltung für die Lösung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum** in Kraft gesetzt. In diesen Leitlinien wurden die „Kristallisationskerne regionaler Schwerpunkte“ festgelegt. Eines der Hauptziele ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Kulturlandschaft durch die Aufrechterhaltung bzw. Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung.

(www.landentwicklung.rlp.de)

Im Land **Sachsen-Anhalt** befinden sich in vielen Dörfern noch ungenutzte landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen aus DDR-Zeiten. Diese beeinträchtigen Landschafts- und Ortsbild. Ein gutes Beispiel ist für eine **Entsiegelung und Revitalisierung von Flächen im Landkreis Stendal in Wittenmoor** gelungen. Eine große Stallanlage wurde zurückgebaut und auf dieser Fläche erfolgte die Anlegung einer Streuobstwiese.

(RemA im Internet: www.die-altmark-mittendrin.de)

6. Literatur

1. Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Die Bundesregierung. 2003, 343 S.
2. Mehr Wert für die Fläche: Das „Ziel-30-ha“ für die Nachhaltigkeit in Stadt und Land. Empfehlung des Rates für Nachhaltige Entwicklung an die Bundesregierung. Berlin, 2004

Integrierte Ländliche Entwicklung und Naturschutz

Empfehlungen der ArgeLandentwicklung

1. **Arbeitsauftrag**

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen Anregungen für die Landentwicklung liefern, die Ziele des Naturschutzes bestmöglich mit den Instrumenten der Integrierten Ländlichen Entwicklung umzusetzen. Die Empfehlungen enthalten auch konkrete Beispiele und Vorschläge für Pilotprojekte.

2. **Handlungsbedarf von Naturschutz und Landschaftspflege und entsprechende Beiträge der Landentwicklung**

Der Handlungsbedarf von Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenwirken mit der Landentwicklung ergibt sich auf Grund der Fokussierung von naturschutzfachlichen Qualitätszielen auf konkrete Raumeinheiten.

Da die Naturschutzverwaltung selbst in der Regel kein Eigentums- oder Besitzrecht an Grundstücken hat, wird der Naturschutz sich mit eigentumsrelevanten und damit verbundenen sozialen Aspekten auseinandersetzen zu haben. Hierbei kann die Integrierte Ländliche Entwicklung die Naturschutzverwaltung wirkungsvoll unterstützen, denn sie ist geeignet, im Rahmen der Vorgaben des § 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) unter Gewährleistung der wertgleichen Landabfindung aller Flurbereinigungsteilnehmer die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Ressourcen sparend und eigentumsverträglich umzusetzen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes in Bodenordnungsverfahren ist immer der Grundsatz der Privatnützigkeit zu beachten.

Die Landentwicklung bietet in ihren unterschiedlichen Verfahren nach FlurbG und/oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) fast immer die Möglichkeit, diesen Prozess naturschutzfachlich zielorientiert unter bestmöglichem Interessenausgleich der jeweils betroffenen Eigentümer und Nutzer durchzuführen und damit zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Um im Folgenden Wiederholungen zu vermeiden und die Zusammenhänge von Naturschutz und Landentwicklung besser erkennen zu können, ist es zweckmäßig, zunächst in einem kurzen Überblick grundsätzliche Möglichkeiten der Landent-

wicklung zu erläutern, die sich auf der Grundlage des neuen Fördergrundsatzes „Integrierte Ländliche Entwicklung“ der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ realisieren lassen.

Die Integrierte Ländliche Entwicklung ist auf die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume ausgerichtet. Sie bietet drei Ansätze:

1. Bei der Erarbeitung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) werden für das Planungsgebiet, das in der Regel mehrere Gemeinden umfasst, die prioritären Entwicklungsziele beschrieben, Handlungsfelder abgeleitet und Strategien zur Realisierung der Entwicklungsziele dargestellt. Um diese ILEK auch für den Naturschutz und die Landschaftspflege optimal zu nutzen, ist eine frühzeitige gegenseitige Aktivierung erforderlich.
2. Zusätzlich können im Rahmen des Regionalmanagements wichtige Beiträge zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen und zur Nutzung gemeinsamer Interessen (win-win-Situation), z. B. durch Moderation, erbracht werden.
3. Kernelemente des Beitrags der Landentwicklung sind die i. d. R. auf ein ILEK aufbauenden Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und / oder LwAnpG. Diese Instrumente ermöglichen, durch ein qualifiziertes Flächenmanagement (Landzwischenenerwerb und Bodenordnung) Nutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich zu lösen.

Darüber hinaus können je nach Aufgabenstellung im Bodenordnungsverfahren verschiedene Maßnahmen planerisch, rechtlich, administrativ und finanziell unterstützt werden, die zur Umsetzung von Naturschutzzielen hilfreich sind. Herauszustellen sind vor allem

- die Planung und die Genehmigung von Anlagen (hierzu gehören auch Anlagen des Naturschutzes),
- die Möglichkeiten des Flächenaufkaufs und des Flächentausches,
- die Steuerung einer zweckmäßigen und landschaftlich angepassten Flureinteilung und Flächennutzung,
- die Ausführung der baulichen und landespflegerischen Anlagen sowie
- die Sicherung und Pflege von Flächen des Naturschutzes in Zusammenarbeit mit anderen Trägern.

Bodenordnungsverfahren verfügen über ein gesetzlich normiertes, qualifiziertes Flächenmanagement für die Umsetzung von Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nachfolgend an einzelnen Herausforderungen des Naturschutzes orientiert konkret dargestellt werden sollen.

Im ersten Schritt ist es daher notwendig, den Handlungsbedarf zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermitteln. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt in seinen unterschiedlichen Abschnitten Qualitätsziele vor, liefert die Ermächtigung zu deren materieller und formeller Konkretisierung und regelt die Verfahren zu deren Legitimierung.

2.1 Handlungsbedarf im Zuge der Umsetzung der Landschaftsplanung

Im legitimierten Landschaftsplan sind die konkreten Zielaussagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege lagemäßig festgelegt. Zur bestmöglichen Umsetzung der Landschaftsplanung mit Hilfe der Landentwicklung sollten darin - wo immer möglich - Entwicklungsräume dargestellt werden und keine parzellenscharfen Festlegungen erfolgen. Der Handlungsbedarf wird im Nachfolgenden schwerpunktmäßig für die Bereiche „Bereitstellung von Flächen für den Biotopverbund und die Durchführung von Maßnahmen“, „Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen“ sowie „Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung“ aufgezeigt.^{*)}

2.1.1 Bereitstellung von Flächen für den Biotopverbund und die Durchführung von Maßnahmen

□ Umsetzung von Biotopverbundplanungen im Sinne von § 3 BNatSchG

Sofern zur Umsetzung von Planungen zum Biotopverbund die Verfügbarkeit des Grundeigentums erforderlich ist, kann mit Hilfe des Flächenmanagements (Landzwischenwerb und Bodenordnung) nach dem FlurbG und / oder LwAnpG die erforderliche Fläche bereitgestellt werden. Vorhandene Nutzungskonflikte können in einem räumlich größeren Gebiet eigentumsverträglich gelöst werden. Zu beachten ist dabei, dass für alle Teilnehmer die wertgleiche Abfindung (§ 44 FlurbG) gewährleistet bleiben muss.

*) Abweichend von den Regelungen in den anderen Ländern ist der Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen eine rechtsverbindliche kommunale Satzung. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte haben in Nordrhein-Westfalen deshalb die planerischen Vorgaben des rechtsverbindlichen Landschaftsplans zu beachten. Das Landschaftsgesetz NRW sieht für die Träger der Landschaftsplanung außerdem die Möglichkeit vor, den örtlich zuständigen Behörden der Landentwicklung (Ämter für Agrarordnung) die Umsetzung ganz oder teilweise zu übertragen.

Beispiele: Biotopverbundsysteme im Landkreis Kehlheim

- a) Unterstützung des „Sallingbachprojektes“ und des „Labertalprojektes“ innerhalb des Arten- und Biotopschutzprogramms; ökologische Aufwertung des Talraums um den Sallingbach bzw. der Großen Laber
- b) Flächenmanagement und ökologische Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung wertvoller Trockenbiotopkomplexe im Projekt „Sandharlander Heide“

Weitere Informationen unter www.landkreis-kehlheim.de/landratsamt/voef/voefproj.htm

□ Sicherung und Schaffung von Elementen zur Vernetzung von Biotopen im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG

Der jeweilige Landschaftsplan sollte diesbezüglich entsprechend den länderspezifischen Vorgaben Entwicklungsräume mit den jeweiligen Mindestdichten von Elementen zur Vernetzung von Biotopen im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG darstellen. Die Erstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes und der Einsatz von Regionalmanagement bieten die Möglichkeit, diese Entwicklungsräume gemeindeübergreifend zu koordinieren und die naturschutzfachlichen Ziele mit anderen Interessen abzustimmen. Für ein Gebiet mit naturräumlichem Zusammenhang sollen so untereinander abgestimmte und umsetzungsreife Landschaftsplanungen angestoßen werden. Anschließend kann in den auf das ILEK aufbauenden Bodenordnungsverfahren die Flächenbereitstellung für Elemente zur Vernetzung von Biotopen erfolgen. Sofern der jeweilige Landschaftsplan auch Darstellungen über das auf diesen Flächen anzustrebende Entwicklungsziel enthält, können die in diesem Zusammenhang notwendigen Landschaftsbaumaßnahmen ebenfalls über die Landentwicklung für den Naturschutz abgewickelt werden, soweit diese mit den Zielen der Flurbereinigung vereinbar sind.

□ Flächenbereitstellung für Maßnahmen im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c BNatSchG und deren Durchführung

Die Landschaftsplanung soll die Erfordernisse und Maßnahmen auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignet sind, darstellen. Sofern diese Entwicklungsziele des Naturschutzes lediglich auf dem Wege des Landzwischenverwerbs, der Bodenordnung oder des Pachtmanagements erreicht werden können, kann die Landentwicklung für den Naturschutz das dafür notwendige Flächenmanagement übernehmen.

Entsprechen diese Entwicklungsziele auch den Zielen des Verfahrens, können notwendige investive naturschutzfachliche Maßnahmen ebenfalls durch die Landentwicklung unterstützt werden.

Beispiel: Flächenmanagement zur Umsetzung des Landschaftsplans in Baierbach, Gemeinde Stephanskirchen, Landkreis Rosenheim durch Bodenordnung

Weitere Informationen unter www.dle-muenchen.bayern.de/beispiele/baierbach/umsetzung_landschaftsplan_neu.html

□ **Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässern und Gewässer- randstreifen nach § 31 BNatSchG**

Die Länder haben sicher zu stellen, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiter entwickelt werden, dass sie ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können. Ähnliche Handlungsaufträge ergeben sich aus den Wassergesetzen der Länder sowie im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Erhaltung eines schutzwürdigen Zustandes im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG wird über das vorhandene naturschutzrechtliche bzw. wasserrechtliche Ordnungsrecht sichergestellt. Die Landschaftsplanung hat auf Grund des gegebenen natürlichen Vernetzungscharakters von Gewässersystemen den in § 31 BNatSchG bestehenden Entwicklungsbedarf im Sinne der Renaturierung von naturnahen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten aufzuzeigen. Der Entwicklungsauftrag zur Schaffung von durchgängigen Gewässersystemen einschließlich der jeweils dazu gehörigen Auen in ihrer natürlichen Vernetzungsfunktion wird jedoch in der Regel mit eigentums- und / oder nutzungsrechtlichen Ansprüchen konkurrieren. Dies begründet lange Laufzeiten von entsprechenden Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren.

Über die Landentwicklung bietet sich hier die Möglichkeit, eigentums- und / oder nutzungsrechtliche Ansprüche in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu bearbeiten, um so schneller zu konsensfähigen Lösungen zu gelangen. Insbesondere können für die Sicherung von Gewässerrandstreifen im Rahmen des Flächenmanagements bei Bedarf geeignete Eigentums- und Nutzungsverhältnisse geschaffen werden. Dies gilt auch für die passive Renaturierung von Gewässern durch teilweise Aufgabe der Unterhaltung. Damit werden die notwendigen Grundlagen für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers gelegt. Maßnahmen zur Renaturierung von kleineren Gewässern können als Ziele der Ländlichen Entwicklung umgesetzt werden.

Beispiel 1: Lieserprojekt: Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lieser als Fischwanderstrecke von der Mündung in die Mosel bis zur Quelle wurde als innovatives Projekt im Sinne der Gemeinschaftsinitiative LEADER II gefördert. Die Ausführung der Renaturierungsmaßnahmen erfolgte im Zuge der laufenden Bodenordnungsverfahren.

Weitere Informationen unter www.reihsner.de

Beispiel 2: Flächenmanagement für Bachrenaturierung und Uferschutzstreifen sowie Sicherung der Pflege in Haunpolding als Teil des Landschaftsplans der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf

Weitere Informationen unter www.dle-landau.bayern.de/verfahren/deggendorf/haunpolding/beispiele1.htm

❑ **Flächenbereitstellung und Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e BNatSchG**

Die Landschaftsplanung soll u. a. die Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität sowie zur Regeneration von Böden darstellen. Unter Beachtung der Bestimmungen von § 5 Abs. 4 BNatSchG ist der Schutz des Bodens auch grundsätzlicher Auftrag der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen zum Zwecke der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis ist damit auch im Auftrag der Flurbereinigungsbehörden zur Verbesserung der Agrarstruktur enthalten. Sofern in diesem Zusammenhang Maßnahmen, z. B. die Anlegung von Erosionsbremsen in Form von Heckenstreifen, erforderlich sind, können diese auch einem gemäß § 3 BNatSchG einzurichtenden Biotopverbund dienen. Insofern ergibt sich in diesem Zusammenhang in der jeweiligen Fläche eine Zielkonformität.

❑ **Flächensicherung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und Erhaltungspflege im Sinne von § 30 Abs. 1 BNatSchG**

Unter Beachtung der Bestimmungen von § 3 Abs. 3 Nr. 2 sowie Abs. 4 BNatSchG wird gegebenenfalls die Flächensicherung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen erforderlich.

Die Landentwicklung hat die Möglichkeit, im Rahmen von Bodenordnungsverfahren solche Flächensicherungen im Interesse der Landwirtschaft oder auch im Auftrag des Naturschutzes zu regeln. Darüber hinaus bietet sich ggf. in einem solchen Verfahren die Möglichkeit, durch landwirtschaftliche Bodennutzung begründete geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG einem zielkonform wirtschaftenden Betrieb zuzuordnen. Damit können wichtige Beiträge zum Erhalt und zur Unterhaltungspflege dieser gesetzlich geschützten Flächen geleistet werden.

2.1.2 Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen in den Landschaftsplänen die Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnittes 4 des BNatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten dargestellt werden. Der Erhaltungs- und Entwicklungsauftrag reicht über die Schutzgebietssysteme (siehe Kapitel 2.2) hinaus und betrifft den gesamten Planungsraum der jeweiligen Landschaftsplanung. Von besonderem Interesse aus naturschutzfachlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang Nutzungsbiotope, die mit einer hohen Artendiversität verbunden sind. Als Beispiele hierfür sind Streuobstbestände und wechselfeuchte Grünlandflächen zu nennen.

In der Landentwicklung bietet sich die Möglichkeit, solche Nutzungsbiotope sowohl bei bereits eingesetzter Nutzungsaufgabe wieder in Kultur zu bringen (Erstpflanze und Erhaltung) als auch durch Neuanlage von z. B. Streuobstbeständen einen nachhaltigen Entwicklungsimpuls zur langfristigen Inventarisierung solcher Kulturlandschaftselemente zu leisten. Dies setzt voraus, dass im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet über einen geeigneten Informationsprozess die örtliche Bevölkerung von der Bedeutung der notwendigen Maßnahmen überzeugt und zum anderen eine ausreichende Anzahl von Nutzern (Akteure) gefunden wird, welche nach Initiierung durch die Landentwicklung mittelfristig und gegebenenfalls auch langfristig die Erhaltung dieser Nutzungsbiotope sicherstellt.

Beispiel 1: Flächenmanagement zur Schaffung zusammenhängend bewirtschaftbarer Biotopkomplexe; Sicherung und Verbesserung von Lebensräumen im Sinngrund, Stadt Rieneck, Landkreis Main-Spessart

Weitere Informationen unter www.dle-wuerzburg.bayern.de/direktion/dienstbezirk/msp/rieneck.pdf

Beispiel 2: Mittels des Bodenordnungsverfahrens Daun-Waldkönigen konnte unter maßgeblicher Beteiligung der Straßenverwaltung die Kulturlandschaft im regionalen Entwicklungsschwerpunkt „Ernstberggebiet“ durch die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig wiederhergestellt und gesichert werden. Gleichzeitig wurde die Folgenutzung der Streuobstwiesen mit einem regionalen Vermarktungskonzept dauerhaft geregelt.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

2.1.3 Gute fachliche Praxis sowie Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

Das naturschutzkonforme Anforderungsprofil an die Landwirtschaft ist in § 5 Abs. 4 BNatSchG festgehalten. Für die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes liefert § 5 Abs. 5 BNatSchG die entsprechenden Zielvorgaben.

Die jeweiligen raumwirksamen Folgen der entsprechenden Grundsätze und Ziele werden von der Landentwicklung in den unterschiedlichen Flurbereinigungsverfahren beachtet. Insbesondere auch im Rahmen von Verfahren zur Neuordnung von Wald kann die Landentwicklung zur Verwirklichung der Zielsetzung nach § 5 Abs. 5 BNatSchG beitragen.

Sofern im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren Abweichungen von diesen auf die Land- oder Forstwirtschaft bezogenen Zielen und Grundsätzen festzustellen sind, ist es der Landentwicklung ein besonderes Anliegen, diese Fehlentwicklung zurückzuführen, um so z. B. die gute fachliche Praxis im Sinne von § 5 Abs. 4 BNatSchG wiederherzustellen.

Im Zuge ihres Darstellungsauftrages nach § 14 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG kann die Landschaftsplanung auch Empfehlungen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen sowie auch gegebenenfalls forstwirtschaftlichen Flächennutzungen liefern. Die Landentwicklung bietet die Möglichkeit, diese naturschutzfachlich orientierten Handlungsempfehlungen bei Existenz von entsprechend zielkonformen Betrieben im Verfahrensgebiet durch eine geeignete Änderung der Eigentums- und / oder Nutzungsverhältnisse zu realisieren.

2.2 Handlungsbedarf bei der Unterschutzstellung und Sicherung von Flächen im Sinne des Abschnitts 4 des BNatSchG

Die Erklärung zum Schutzgebiet beinhaltet neben der rechtlichen Sicherung der Flächen auch deren Weiterentwicklung im Hinblick auf das jeweilige Schutzziel. Eine Bereitstellung von Flächen für diese Unterschutzstellung über Maßnahmen der Landentwicklung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich die Schutzwürdigkeit aus der jeweiligen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche ergibt. Innerhalb der Flächen sind meist, gegebenenfalls differenziert nach einzelnen Zonen der Gebiete, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder auch zur Wiederherstellung erforderlich. Im Regelfall sind diese Maßnahmen vorrangig auf den Erhalt des Gebietes in seiner typischen Ausprägung ausgerichtet. Die Schutzgebiete oder Teilflächen davon bilden auch das Grundgerüst des Biotopverbundes (hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen s. Punkt 2.1.1).

Maßnahmen der Landentwicklung (Landzwischenenerwerb, Bodenordnung, Pachtmanagement) können dort erforderlich werden, wo innerhalb der Gebiete ein Handlungsbedarf über die Sicherung der Flächen hinaus gegeben ist. Bei der Unterschutzstellung, insbesondere bei einem strengeren Schutzstatus, kann durch Maßnahmen der Landentwicklung das Konfliktpotenzial zwischen den berechtigten Ansprüchen der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sowie dem Anliegen des Naturschutzes wesentlich reduziert werden. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass gerade die bisherige Nutzung oder der Verzicht auf Nutzung zu der besonderen Wertigkeit der Flächen geführt hat, die eine Unterschutzstellung angebracht erscheinen lassen. Das muss allerdings nicht zwangsläufig auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegeben sein. Häufig führt gerade das Mosaik von weniger und mehr genutzten Flächen zu einer besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit. Das gilt insbesondere für bestimmte Offenlandschaften, auch in der Agrarlandschaft.

Beispiel: Der ehemalige Grenzstreifen - das GRÜNE BAND - ist eines der größten Wald- und Offenland-Biotop-Verbundsysteme Mitteleuropas. Thüringen hat mit ca. 763 km den längsten Abschnitt. Bereits Mitte der neunziger Jahre wurde ein Konzept für die Erhaltung und Entwicklung des GRÜNEN BANDES erarbeitet.

Weitere Informationen unter www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/landentwicklung

2.2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete beinhalten neben naturnahen oder nur sehr eingeschränkt bewirtschafteten Flächen auch Flächen, für deren Erhalt eine dauerhafte Bewirtschaftung, oder, wo diese nicht mehr gewinnorientiert durchgeführt werden kann, eine Pflege durch gezielte Maßnahmen erforderlich ist. Naturschutzgebiete können ein Mosaik von Flächen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität oder mit lokal sehr stark differenzierten Pflegemaßnahmen umfassen. Zur Unterhaltung bedarf es eines Schutzgebietsmanagements, das durch die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen gesichert werden soll. Soweit es sich um Flächen handelt, deren naturschutzfachliche Bedeutung durch das Zulassen von Sukzession gefährdet sein könnte, sind Pflegemaßnahmen unverzichtbar. Durch Maßnahmen der Landentwicklung kann das Konfliktpotenzial zwischen den berechtigten Ansprüchen der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sowie dem Anliegen des Naturschutzes wesentlich reduziert werden.

Beispiel 1: Naturschutzfachliches Ziel für das Naturschutzgebiet Ahsewiesen (Kreis Soest) ist der Erhalt und die Renaturierung der Feuchtwiesen im Überschwemmungsbereich der Ahse. Die Ahsewiesen sind Lebensraum für viele Wiesenvögel, wie dem Großen Brachvogel oder dem Kiebitz, und ein wichtiges Rastgebiet für Zugvögel (Watvögel und Enten). Durch Bodenordnung konnten Flächen für Maßnahmen der Biotopoptimierung zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung erfolgte im Rahmen eines LIFE-Projektes.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

Beispiel 2: Vergrößerung und Sicherung des Prackendorfer und Kulzer Moores in den Gemeinden Dieterskirchen und Thanstein, Landkreis Schwandorf

Weitere Informationen unter
www.dle-regensburg.bayern.de/beispiele/prackendorf/bodenmanagement.html
www.dle-regensburg.bayern.de/beispiele/prackendorf/prackendorf.html

Beispiel 3: Flächenmanagement zur Sicherung schutzwürdiger Biotope innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes Murnauer Moos und Unterstützung des Aufbaus eines Geoinformationssystems, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Weitere Informationen unter
www.dle-muenchen.bayern.de/beispiele/murnauer_moos/bodenmanagement_murnau

2.2.2 Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Für Nationalparke gilt, dass im überwiegenden Teil der Gebietskulisse ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten ist. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können dort auf Teilflächen oder zeitlich befristet erforderlich sein, um einen ungestörten Ablauf initiieren zu können. Hierbei können Maßnahmen der Landentwicklung zielführend eingesetzt werden.

2.2.3 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate dienen vornehmlich der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie der Entwicklung und Erprobung von Wirtschaftsweisen, die für die Naturgüter besonders schonend sind. Diese Ziele können durch Maßnahmen der Landentwicklung erreicht oder unterstützt werden. Biosphärenreservate enthalten auch Flächen ohne Nutzung. Im Grundsatz ist hier aber von einem weitgehend flächendeckenden nutzungsintegrierten Naturschutz auszugehen (s. auch Punkt 2.1.3). Die Nutzungsintensität oder die Nutzungseinschränkungen sind unter Berücksich-

tigung der Großräumigkeit dieser Gebiete zu sehen, d. h. für Teilbereiche ist die Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung für das Erreichen des Schutzzieles ausreichend. Insbesondere in den Entwicklungszonen, in denen hinsichtlich der Naturnähe oder der Naturausstattung Defizite bestehen, sind gezielte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich. Der ganzheitliche Entwicklungsauftrag der Biosphärenreservate kann durch Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung unterstützt werden, u. a. durch die Bildung von Kooperationen und die Verbesserung der Marketingstrukturen.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete zielen vorrangig auf den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder auf den Erhalt der Landschaft, auch unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung dieser Landschaft („historische Kulturlandschaft“). Maßnahmen der Landentwicklung können der Verhinderung von Beeinträchtigungen oder der Wiederherstellung der genannten Funktionen und Werte dienen.

2.2.5 Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Ähnlich wie bei den Biosphärenreservaten ist in Naturparken, soweit Teilflächen nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung vorgesehen, wobei die Nutzungsintensität unterschiedlich geregelt wird. Der ganzheitliche Entwicklungsauftrag der Naturparke, auch unter Berücksichtigung der Erholungseignung, kann durch Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung unterstützt werden. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang ein abgestimmtes Regionalmanagement und die Förderung geeigneter Infrastrukturmaßnahmen für die Erholung von Bedeutung.

2.2.6 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Bei dieser Schutzgebietskategorie, seien es Einzelschöpfungen oder flächenhafte Naturdenkmale, geht es um die dauerhafte Sicherung. Diese kann erreicht werden, indem die jeweiligen Flächen im Zuge des Flächenmanagements in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt werden oder, privatrechtlich abgesichert, auch im privaten Eigentum verbleiben können.

2.2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Vorrangig geht es um die Sicherung von Landschaftselementen, wie z. B. Baumbeständen, Hecken, Alleen. Einzelheiten sind jeweils durch Verordnung oder gegebenenfalls durch Satzung festzulegen. Maßnahmen der Landentwicklung können zur dauerhaften Sicherung dieser Landschaftselemente eingesetzt werden. So kann u. a. eine Sicherung im Flurbereinigungsplan erfolgen.

2.2.8 Europäisches Netz „Natura 2000“ (§ 32,33 BNatSchG)

Die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat- und der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie sind durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen, gegebenenfalls auch durch vertragliche Regelungen umzusetzen. Zu beachten sind auch die Vorgaben zum Erhalt oder zur Schaffung verbindender Landschaftselemente (Art. 10 FFH-Richtlinie). Hinsichtlich eines Flächenmanagements gelten grundsätzlich die Aussagen zu 2.2.1 bis 2.2.5, wobei durch die Länder sicherzustellen ist, dass z. B. durch die Umsetzung entsprechender Managementpläne der günstige Entwicklungszustand dieser Gebiete zumindest erhalten bleibt oder bei erkannten Defiziten eine positive Entwicklung unterstützt wird. Zur Minimierung von Nutzungskonflikten können Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung auch bei der Erstellung der Managementpläne eingesetzt werden.

Beispiel 1: Das Europäische Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (Hochsauerlandkreis) mit ca. 22.000 ha ist eine reichstrukturierte bäuerliche Kulturlandschaft, die durch extensive landwirtschaftliche Nutzung entstanden ist und vielen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bietet, wie z.B. dem Raubwürger. Mit Hilfe der Bodenordnung können schutzwürdige Flächen durch Entfichtungen wieder miteinander verbunden, auf ehemaligem Grünland mit anschließender naturschutzgerechter Bewirtschaftung Entbuschungen durchgeführt und Fließgewässer renaturiert werden.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

Beispiel 2: Im Teilgebiet des FFH-Gebietes „Kalkmulden der Nordeifel“ zwischen Gönnersdorf und Lissendorf wurde der durch die Gebietsmeldung ausgelöste Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz über ein FFH-verträgliches Landnutzungskonzept gelöst und dieses in der Bodenordnung umgesetzt. Gleichzeitig wurde das Flächenmanagement für das LIFE-Projekt „Wiederherstellung und Erhalt von Trockenrasen in Deutschland (Rheinland-Pfalz)“ im Verfahren durchgeführt.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

2.3 Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der Verpflichtung des Verursachers eines Eingriffs, nach § 19 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nach § 19 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), liegt die Zielstellung zu Grunde, den „Status Quo“ von Natur und Landschaft flächendeckend zu erhalten.

Der Einsatz des Instrumentariums der Landentwicklung ist beim Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geboten, um insbesondere geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah bereitzustellen. Anzustreben ist eine geeignete Einpassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein räumliches Gesamtkonzept, um z. B. Synergieeffekte bei der Realisierung komplexer Maßnahmen erzielen oder einen übergeordneten Biotopverbund berücksichtigen zu können.

2.3.1 Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Insbesondere in Verdichtungsräumen oder bei Großprojekten stehen Vorhabensträger vor dem Problem der mangelnden Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die neben den für das eigentliche Bauvorhaben erforderlichen Flächen meistens aus dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Einzelfall können hier, gerade in Ballungsrandzonen mit hoher Eingriffsdichte, wirtschaftliche und agrarstrukturelle Erschwernisse für die Land- und Forstwirtschaft entstehen. Durch Maßnahmen der Landentwicklung, ggfs. auch durch ein Unternehmensverfahren nach den §§ 87 ff FlurbG, können unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Belange die benötigten Flächen an geeigneter Stelle zeitgerecht bereitgestellt werden. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte können planerische Grundlagen für eine Entflechtung der unterschiedlichen Flächenansprüche in diesen Räumen aber auch für die Nutzung von Synergieeffekten (z.B. Pflege der Kompensationsflächen durch die Landwirte) liefern.

Beispiel 1: Flächenmanagement für den Bau der A92 (München-Deggendorf) einschließlich Ausgleichsflächen, zur Ergänzung durch Ausweisung und Entwicklung weiterer Naturschutzflächen, Landkreis Dingolfing-Landau

Weitere Informationen unter www.dle-landau.bayern.de/verfahren/dingolfing/toeding/brachvogel_1.htm

Beispiel 2: Flächenbereitstellung für die Ortsumgehung B 8 einschließlich Ausgleichsflächen und ergänzende Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft bei Langenzenn, Landkreis Fürth

Weitere Informationen unter www.dle-ansbach.bayern.de/beispiele/langenzenn/langenzenn_b8.html

2.3.2 Eingriffsorientierte Flächenbevorratung - Flächenpools

Der Flächenpool beinhaltet eine Prüfung der fachlichen Eignung von Flächen für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die frühzeitige Prüfung von deren Verfügbarkeit oder deren Vorhalten, um im Falle eines Eingriffs zeitnah Flächen für fachlich sinnvolle Maßnahmen zur Verfügung zu haben. Grundlage für einen Flächenpool sollte eine fachliche Konzeption sein (Landschaftsplan, eigenes fachliches Konzept). Aufbauend auf den darin entwickelten naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen, sollen die einzelnen Maßnahmen koordiniert und konkurrierende Entwicklungsziele ökologischer, sozialer und ökonomischer Art abgestimmt werden.

Vorteile eines Flächenpools sind insbesondere darin zu sehen, dass

- ❑ notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schnell realisierbar sind, weil Flächenverfügbarkeiten vorgeprüft sind oder auf vorgehaltene Flächen zurückgegriffen werden kann,
- ❑ durch die konzeptionelle Ausgestaltung des Flächenpools naturschutzfachliche Zielkonzepte umgesetzt und Synergieeffekte erzielt werden können (Realisierung komplexer Maßnahmen),
- ❑ Kosteneinsparungen möglich sind, weil der Grunderwerb wegen der zeitlichen und räumlichen Flexibilität kostengünstiger gestaltet werden kann.

Der rechtlich gebotene Ableitungszusammenhang der Eingriffsregelung ist auch bei der Inanspruchnahme von Flächenpools zu beachten.

Die Instrumente der Landentwicklung (Flurbereinigung, Freiwilliger Landtausch, Freiwilliger Nutzungstausch) können der Bereitstellung geeigneter Flächen und gleichzeitig der Entflechtung konkurrierender Flächennutzungsansprüche dienen. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte können zur Abstimmung konkurrierender Entwicklungsziele ökologischer, sozialer und ökonomischer Art im Planungsgebiet beitragen, indem Planungen zusammengeführt und Konflikte moderiert werden können.

2.3.3 Eingriffsorientierte Flächen- und Maßnahmenbevorratung - Ökokonto

Die Realisierung von Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft im Vorgriff auf zu erwartende Eingriffe, jedoch unabhängig von einem konkreten Eingriffsvorhaben wird allgemein als Ökokonto bezeichnet.

Zu den Vorteilen, die bereits beim Flächenpool dargestellt wurden, kommt beim Ökokonto noch der Aspekt hinzu, dass entsprechend frühzeitig realisierte Maßnahmen bei ihrer „Abbuchung“, d.h. bei der Realisierung des Eingriffs einen gewissen „Reifezustand“ aufweisen, so dass aus fachlicher Sicht zeitliche Funktionslücken minimiert werden können. Für den Verursacher eines Eingriffs kann dies den Vorteil bieten, dass time-lag-Aufschläge nicht erforderlich sind.

Auch hier sind das Vermeidungsgebot sowie die Vorschriften der Eingriffsregelung zum räumlichen und funktionalen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu beachten.

Wie bei Flächenpool-Modellen können die Instrumente der Landentwicklung der Bereitstellung geeigneter Flächen zur Realisierung von Ökokontomaßnahmen dienen. Die Unterstützungsmöglichkeiten durch Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte sind ebenso wie bei Flächenpoolmodellen zu sehen.

Beispiel: Mit dem Rahmenkonzept für den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg wurde in Thüringen ein neuer Weg beschritten, in dem notwendige Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft als räumliches Gesamtkonzept geplant und mit Hilfe der Bodenordnung umgesetzt werden.

Weitere Informationen unter www.thueringen.de/alf-meinungen

3. Finanzierung

Landentwicklung und Naturschutz können auf unterschiedliche Finanzierungsinstrumente mit jeweils anderen sektoralen Schwerpunkten zurückgreifen. Bei der Zusammenarbeit vor Ort sollten die Chancen genutzt werden, die sich aus einer Kombination dieser Instrumente ergeben.

3.1 Planung

Kommunen stellen zum Teil zur vorsorgenden Planung künftiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Mittel zur Verfügung. Die Planung so genannter Flächen- und Maßnahmenpools erfolgt zum Teil im Rahmen, in der Regel aber zumindest unter Bezug auf die Landschaftsplanung. Für die Planung von Großschutzgebieten und für die Pflege- und Entwicklungspläne einzelner Naturschutzgebiete gibt es länderspezifische Programme und Fördermöglichkeiten. Gleiches gilt für die übergreifende Planung von Naturschutzprojekten, soweit sie vorlaufend zur Maßnahmenumsetzung erforderlich ist.

Eine Projektförderung durch den Bund ist für innovative Erprobungs- und Entwicklungsprojekte sowie für gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzgroßprojekten möglich. Die EU fördert im Rahmen von „LIFE-Natur“ Vorhaben - überwiegend in FFH-Gebieten, die der Umsetzung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dienen. In vielen Fällen werden Naturschutzprojekte - zumindest teilweise - auch privat finanziert u. a. durch Verbände und Stiftungen. Stiftungen, die Naturschutzprojekte finanzieren, sind auf Bundesebene die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und auf Landesebene unterschiedliche Natur- und Umweltschutzstiftungen mit jeweils sehr unterschiedlicher Landesbeteiligung und Finanzierung. Hinzu kommen eine Vielzahl größerer und kleiner Stiftungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Naturschutzprojekte unterstützen. Auch im Rahmen dieser Förderungen können als Teil der Vorbereitung und Umsetzung in der Regel Planungen mitfinanziert werden.

Aufgrund begrenzter Mittel, gesetzlicher Inhalte oder untergesetzlicher Bestimmungen (wie z.B. der HOAI) setzten die oben genannten Planungen häufig einen naturschutzfachlichen Schwerpunkt. Für eine möglichst erfolgreiche und konfliktarme Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist jedoch meist auch eine parallele Erhebung und Aufarbeitung sozioökonomischer Daten erforderlich. Betriebsanalysen und Informationen über die Zukunftsvorstellungen von Landnutzern können wertvolle Angaben über Restriktionen, Kooperationsmöglichkeiten und für die optimale räumliche Verortung von Maßnahmen liefern.

Aufbauend auf dem neuen Fördergrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ können entsprechende Datenerhebungen von Seiten der Landentwicklung auf konkreter Ebene im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach FlurbG und / oder LwAnpG sowie übergreifend im Rahmen Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte oder eines Regionalmanagements finanziert und durchgeführt werden.

Dies setzt eine möglichst frühe Beteiligung der für die „Integrierte Ländliche Entwicklung“ zuständigen Behörden / Stellen bei der Erarbeitung und Erörterung dieser

Konzepte voraus. Hierdurch wird erreicht, dass ein höchstmöglicher Umsetzungsgrad eigentümer- und nutzerverträglich gemeinsam unter Beteiligung aller Akteure erarbeitet werden kann.

3.2 Flächentausch

Eine gute Basis für die Umsetzung von Naturschutzprojekten kann durch einen erfolgreichen Flächentausch geschaffen werden, z. B. als Voraussetzung für Vernässungsmaßnahmen, für die Herstellung eines Biotopverbundes oder zur Arrondierung größerer Flächen. Die Landentwicklung kann einen entsprechenden Flächentausch im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie im Rahmen des freiwilligen Nutzungstauschs organisieren und zwischenfinanzieren. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Landwirte von der Durchführung der Verfahren auch ökonomische Vorteile haben.

Für diesen Zweck werden durch die Landentwicklungsbehörde an beliebiger Stelle Flächen in entsprechendem Umfang auf der Grundlage des § 52 FlurbG in Verbindung mit dem § 54 FlurbG für den Maßnahmenträger erworben und diesem in der beantragten Lage zugeteilt. Die bisherigen Eigentümer der Naturschutzflächen erhalten an anderer Stelle landwirtschaftlich zweckmäßig zu bewirtschaftende Flächen.

3.3 Flächensicherung (u.a. Kauf, langfristige Pacht, dingliche Sicherung)

Zur dauerhaften Sicherung von Flächen für Naturschutzziele kommen der Kauf, eine langfristige Pacht sowie anderweitige langfristige vertragliche Vereinbarungen mit dem Flächennutzer in Frage, gegebenenfalls ergänzt um eine Eintragung der Sicherungsziele im Grundbuch (dingliche Sicherung).

Von Seiten der Landentwicklung kann der (endgültige) Kauf von Grundstücken für Naturschutzzwecke in der Regel nicht finanziert werden. Als Alternativen bieten sich langfristige vertragliche Vereinbarungen ggf. kombiniert mit einer dinglichen Sicherung an.

Falls dennoch ein Flächenerwerb erforderlich ist, kann zur Finanzierung zum Teil auf Programme des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft zurückgegriffen werden. In einigen Ländern ist auch ein Erwerb im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen möglich, was aber zurzeit die weitere Förderung einer extensiven Folgenutzung ausschließt.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten für den Flächenerwerb ergeben sich durch die Kooperation mit Verbänden, durch die Förderung öffentlicher und privater Stiftungen und durch die Kombination des Vorhabens mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder hierfür bereit gestellten Geldmitteln aus der Umsetzung der Eingriffsregelung.

Maßnahmen und Mittel aus der Eingriffsregelung sind allerdings nicht frei verfügbar sondern nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen abgestuften Zuordnung der Maßnahmen zum jeweils zugrunde liegenden Eingriff (Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, Ausgleichszahlungen mit länderspezifischer Zweckbindung). Die seitens der Teilnehmer im Zuge von Flurbereinigungsverfahren für Eingriffe in Natur und Landschaft zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen, z. B. Anlage von Windschutzhecken, Gewässerrenaturierungen, werden seitens der Landentwicklung an die für den Naturhaushalt geeigneten Stellen gelegt und in der Regel in das öffentliche Eigentum überführt (§ 39 FlurbG in Verbindung mit § 47 FlurbG). Zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft sowie ihres Erholungswertes können im Benehmen mit den zuständigen Behörden erhaltenswerte Bestände nach § 50 FlurbG in Verbindung mit § 47 FlurbG festgelegt werden. In geringem Umfang kann auf der Grundlage von § 40 FlurbG Land für u. a. landespflegerische Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse seitens der Teilnehmer bereitgestellt werden. Da es sich bei den o. g. Maßnahmen um solche im gemeinschaftlichen Interesse (der Grundstückseigentümer eines Bodenordnungsverfahrens) handelt, können für deren Realisierung auch Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt werden.

3.4 Biotopentwicklungsmaßnahmen einschließlich Entwicklungspflege

Biotopentwicklungsmaßnahmen können einschließlich einer zeitlich begrenzten Entwicklungspflege im Rahmen der Bodenordnung nach dem FlurbG oder LwAnpG als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finanziert und durchgeführt werden. Im Einvernehmen mit den Eigentümern können zudem Nutzungsbeschränkungen bzw. -auflagen im Flurbereinigungsplan dauerhaft gesichert werden.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Förderung „Integrierte Ländliche Entwicklung“ als Teil von Dorferneuerungsmaßnahmen, als landschaftlich angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklung oder als Schutzpflanzungen.

In einigen Ländern sind ausgewählte Biotopentwicklungsmaßnahmen wie z.B. Heckenpflanzungen auch als Agrarumweltmaßnahmen finanzierbar.

3.5 Langfristige Folgepflege

Bisher gibt es noch kein geeignetes Finanzierungsinstrument zur Absicherung einer langfristigen Folgepflege für die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren geschaffenen Biotope.

Bisher konnte nur die Absicherung der Folgepflege über wenige Jahre (maximal 5 Jahre) bis zur Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen gewährleistet werden. Die vertraglich festgelegte mehrjährige Pflegeverpflichtung wird hierbei z. T. durch einen Einmalbetrag in Höhe der abgezinsten jährlichen Pflegekosten abgegolten. Ein zeitlich darüber hinaus gehender Pflegebedarf muss auf andere Weise sichergestellt werden.

Neben speziellen Biotoppflegeprogrammen der Länder kommen hierfür Vertragsnaturschutz- oder Agrarumweltprogramme in Frage, die derzeit in der Regel im Fünfjahresrhythmus angeboten werden. Die Fortführung ist jeweils von Grundsatz- und Haushaltsentscheidungen der EU, des Bundes und der Länder abhängig.

Wo immer möglich ist die zweckgerichtete Zuordnung dieser Biotope an geeignete langfristige Nutzer zu gewährleisten und diesen der Weg für eine Vertragsregelung zu eröffnen.

3.6 Nachhaltige Nutzung und naturverträgliche regionale Entwicklung

Die ökologischen Funktionen von Natur und Landschaft, einzelnen Biotopen ebenso wie von Schutzgebieten können im Rahmen nachhaltiger Nutzung und einer naturverträglichen regionalen Entwicklung direkt und indirekt unterstützt werden.

Durch extensive Land- und Forstwirtschaft, Produktion und Verkauf naturverträglicher regionaler Produkte, umweltverträgliche Freizeit- und Tourismusangebote und Naturbildung und -erfahrung können Einstellungen zum Naturschutz verändert und Landschaften sowie Lebensräume der Region erhalten werden.

Im Rahmen des Fördergrundsatzes „Integrierte Ländliche Entwicklung“ kann die Planung und Moderation entsprechender Entwicklungen auf der regionalen Ebene unterstützt werden. Hierbei sind die vorliegenden naturschutzfachlichen Planungen zu berücksichtigen, die über die Definition der naturschutzfachlichen Ziele hinaus auch Anregungen, Orientierungshilfen und Maßnahmen zur konkreten Umsetzung beinhalten.

Zur Finanzierung konkreter Maßnahmen steht eine ganze Reihe von Förderprogrammen mit sektoralen oder übergreifenden Zielsetzungen zur Verfügung, deren Anwendung und Verknüpfung mit Naturschutzzielen vor Ort sinnvoll koordiniert werden sollte (u. a. Agrarumweltprogramme, Dorferneuerung, landwirtschaftliche Investitionen, Einkommensdiversifizierung, Vermarktung, Wirtschaftsförderung, LEADER+).

3.7 Erfolgskontrollen

Nach den „Grundsätzen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ Punkt 4.3 sind die Wirkungen von Flurbereinigungsverfahren auf Natur und Landschaft zu dokumentieren. Die Mittel hierzu sind im Rahmen der Verfahren aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz förderfähig. Im Rahmen eines fachlich fundierten Konzeptes und aufbauend auf einer guten Koordination und Abstimmung zwischen Landentwicklung und Naturschutz können die Wirkungsdokumentationen auch die eigene Informationsbasis des Naturschutzes stärken.

4. Pilotprojekte

Im Folgenden wurden auf der Grundlage des dargestellten Handlungsbedarfs von Naturschutz und Landschaftspflege für die Bereiche „Umsetzung der Landschaftsplanung“, „Schutzgebietssysteme“ sowie „Eingriffsregelung“ Pilotprojekte formuliert, bei welchen die Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Naturschutz und Landentwicklung beispielhaft aufgezeigt und mit verfolgt werden können, da sich die Planungsprozesse noch am Anfang befinden.

4.1 Themenschwerpunkt Landschaftsplanung

Pilotprojekt „Sempt- / Schwillachtal“, Landkreise Ebersberg und Erding, Bayern

Im Arten- und Biotopschutzprogramm - Projekt „Biotopverbund im Sempt- / Schwillachtal“ sollen die vorhandenen Biotope im Niedermoorgebiet der Täler von Sempt und Schwillach zu einem gemeinde- und landkreisübergreifenden Biotopverbund ergänzt und die Lebensbedingungen für bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten verbessert werden. Die Trägerschaft für dieses Projekt haben die acht im Projektgebiet liegenden Kommunen übernommen. Die fachliche Betreuung erfolgt durch die Unteren Naturschutzbehörden an den beiden Landratsämtern. Die Landentwicklungsverwaltung unterstützt das Vorhaben durch ein Projekt der

Integrierten Ländlichen Entwicklung. Ziel ist es, zunächst in einem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) die Entwicklungsräume gemeindeübergreifend zu koordinieren und die naturschutzfachlichen Ziele mit anderen Interessen abzustimmen. Darauf aufbauend sollen dann für den Biotopverbund in Flurbereinigungsverfahren die erforderlichen Flächen bereitgestellt und weitere Hilfen der Landentwicklung eingesetzt werden.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

4.2 Themenschwerpunkt Großschutzgebiete

Nationalpark Eifel, Nordrhein-Westfalen

Am 1. Januar 2004 wurde ein etwa 110 km² großes Gebiet zum „Nationalpark Eifel“ erklärt, dem ersten Nationalpark in Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen eines vereinfachten Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG soll der im Eigentum des Bundes, der Kommunen und Privater befindliche Grundbesitz - überwiegend Waldflächen - durch Landmanagement in das Eigentum des Landes übertragen werden. Die Verwaltung für Agrarordnung trägt zur Entwicklung des Nationalparks bei, indem durch gezieltes Flächenmanagement die Gebietskulisse des Nationalparks im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern gesichert wird. Als Austauschflächen stehen Landesforstflächen zur Verfügung, die sich über ganz Nordrhein-Westfalen verteilen.

Der Nationalpark ist nicht nur als Schutzgebiet zu sehen. Er soll vielmehr die gesamte Eifelregion zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung des Handwerks weiter entwickeln. Für die Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Vermarktung regionaler Produkte und durch zusätzliche touristische Angebote neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden, um bestehende Arbeitsplätze in der Region zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Ländliche Entwicklung umfasst dabei eine Verbesserung der Lebensqualität und eine Stärkung der regionalen Identität. Ein die Landesgrenzen übergreifender Masterplan „Erlebnisregion Nationalpark Eifel“ soll die Zusammenarbeit mit den Nachbarn aus Rheinland-Pfalz und Ostbelgien intensivieren.

Weitere Informationen: www.nationalpark-eifel.de und www.forst-nrw.de

LIFE-Naturschutzprojekt „Erhaltung und Entwicklung der Binnensalzstellen in Nordthüringen“, Thüringen

2003 hat die EU-Kommission das LIFE-Naturschutzprojekt „Erhaltung und Entwicklung der Binnensalzstellen Nordthüringens“ genehmigt. Es ist mit einem Budget von 2,44 Mio. Euro ausgestattet und läuft bis 31. August 2008. Projektträger

ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt. Projektziel ist die Sicherung und Entwicklung der um das Kyffhäusergebirge liegenden Binnensalzstellen, die zu den bedeutendsten in Mitteleuropa zählen. Das Projekt stellt hohe Anforderungen an die Umsetzung, da Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft in Einklang zu bringen sind.

Bereits im Vorfeld wurde eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) angeordnet, deren Abschluss in 2004 erfolgt. Zur Umsetzung der Maßnahmen des LIFE-Projektes soll noch in 2004 ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet werden.

Weitere Informationen unter www.eu-life-binnensalz.thueringen.de

4.3 Themenschwerpunkt Eingriffsregelung

Bundesautobahn A 72, Sachsen

Für den geplanten Neubau der Bundesautobahn A 72 zwischen Leipzig und Chemnitz, im konkreten Fall für den Teil nördlich Borna bis zum Autobahnkreuz A 72/A 38, werden erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Der regionale Kompensationsflächenpool für die Planungsregion Westsachsen (Regierungsbezirk Leipzig) stellt eine Flächen- und Maßnahmenkulisse zur Verfügung, auf deren Grundlage geeignete Standorte für Kompensationsmaßnahmen ausgewählt werden können.

Die zeitnahe Verfügbarkeit der benötigten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll durch das Instrumentarium der Landentwicklung über die bereits angeordneten Verfahren der Ländlichen Neuordnung Rötha, Witznitz und ggf. Dreiskau-Muckern (alle nördlich von Borna) erreicht werden.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

Bundesstraße B 96a bei Hoyerswerda, Sachsen

Die Erweiterung der EU und das damit verbundene höhere Straßenverkehrsaufkommen in Sachsen macht es erforderlich leistungsfähige Fernstraßen zwischen Sachsen und den Beitrittsländern Polen und Tschechien auszubauen.

Als wichtige Ost-West-Verbindung ist dabei der Aus- und Neubau der B 96a zwischen Lauchhammer, der A 13 bei Ruhland, Hoyerswerda und Weißwasser vorgesehen.

Für den sächsischen Teil zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg und Hoyerswerda sollen mit den Instrumenten der Landentwicklung und unter Nutzung des für die Planungsregion Oberlausitz / Niederschlesien (Regierungsbezirk Dresden) geplanten Kompensationsflächenpools planungsbegleitend bereits ab dem Raumordnungsverfahren die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzgl. Funktion, Lage und Flächenverfügbarkeit optimiert werden.

Weitere Informationen unter www.landentwicklung.de

5. Zusammenfassende Empfehlungen

1. Der **Naturschutz und die Landschaftspflege** haben sich bei der Realisierung ihrer **Zielvorgaben** im Regelfall mit eigentumsrelevanten und damit verbundenen sozialen Aspekten auseinander zu setzen. Diese Handlungsfelder können durch Projekte der **Integrierten Ländlichen Entwicklung** besonders wirkungsvoll und Ressourcen sparend unterstützt werden, weil dort die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Entwicklungsansätzen für das Planungsgebiet und weiteren flächenbeanspruchenden Maßnahmen synchronisiert, Flächen an den benötigten Stellen eigentumsverträglich bereitgestellt und die Durchführung von Maßnahmen ermöglicht werden können.
2. Zur optimalen Nutzung des Unterstützungspotentials der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist bereits bei Erarbeitung der **Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK)** eine frühzeitige gegenseitige Aktivierung der Landentwicklung und des Naturschutzes erforderlich. Zusätzlich können im Rahmen des **Regionalmanagements** wichtige Beiträge zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen (z. B. durch Moderation) erbracht werden.
3. **Kernelement** des Beitrags der Landentwicklung sind die i. d. R. auf ein ILEK aufbauenden **Bodenordnungsverfahren** nach dem Flurbereinigungsgesetz und die darin gegebenen Möglichkeiten durch ein qualifiziertes Flächenmanagement (Landwischenerwerb und Bodenordnung) Nutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich zu lösen. Darüber hinaus können je nach Aufgabenstellung des Bodenordnungsverfahrens weitere Umsetzungsmaßnahmen unterstützt werden. In den Verfahren müssen die überwiegende Privatnützigkeit und die Wertgleichheit der Landabfindung für alle Grundeigentümer sicher gestellt bleiben.

4. Entsprechend der in den Abschnitten des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** enthaltenen Qualitätsziele ergeben sich folgende **unterschiedliche Handlungsfelder**:
 - 4.1. Zur **Umsetzung der Landschaftsplanung** bietet die Landentwicklung besonders **umfassende** und **aktive Unterstützungsmöglichkeiten**. Wichtig ist dabei, dass im Landschaftsplan vorrangig Entwicklungsräume dargestellt werden und keine parzellenscharfen Festlegungen erfolgen. Die Erstellung eines ILEK und der Einsatz von Regionalmanagement bieten dann die Möglichkeit, für ein Gebiet mit naturräumlichem Zusammenhang die Entwicklungsräume gemeindeübergreifend zu koordinieren und die naturschutzfachlichen Ziele mit anderen Interessen abzustimmen. Darauf aufbauend kann in Bodenordnungsverfahren die Flächenbereitstellung für Maßnahmen und die Flächensicherung erfolgen sowie die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen und die Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung unterstützt werden. Zusätzlich können Landschaftsbaumaßnahmen erfolgen, wenn sie auch den Zielen der Flurbereinigung entsprechen.
 - 4.2. Die Schutzwürdigkeit von **Schutzgebieten** nach §§ 23 - 29 BNatSchG und §§ 32, 33 BNatSchG ist i. d. R. durch die bisherige Nutzung bzw. durch den Verzicht auf Nutzung entstanden. Mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung kann v. a. der ganzheitliche Entwicklungsauftrag der Schutzgebiete unterstützt werden, insbesondere um die Voraussetzungen für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Schutzwürdigkeit zu schaffen. Auch bei der erstmaligen Unterschutzstellung kann das Konfliktpotenzial zwischen den Ansprüchen der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sowie dem Anliegen des Naturschutzes durch Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung wesentlich reduziert werden.
 - 4.3. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in die Natur und Landschaft sind durch **Ausgleichs- oder ggf. Ersatzmaßnahmen** zu kompensieren. Wichtiger Ansatzpunkt zur zielgerichteten Umsetzung kann ein **ILEK als Gesamtkonzept** sein, in dem die konkurrierenden Nutzungsansprüche großräumig erfasst und aufeinander abgestimmt sind. Auch Flächen, die für die Einbringung in **Flächenpools** oder für **Ökokontomaßnahmen** geeignet sind, können darin enthalten sein.

- Das Flächen- und Pachtmanagement der Landentwicklung ermöglicht eine **zeitnahe Bereitstellung von Flächen** für die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, ggf. bereits im Vorgriff auf einen Eingriff.
5. Die unter Nr. 4 aufgezeigten Möglichkeiten der Landentwicklung sollen in fünf gemeinsam ausgewählten **Pilotprojekten** beispielhaft aufgezeigt werden. Zeitgleich sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in allen laufenden Verfahren der Landentwicklung praktiziert werden.
 6. Um die Möglichkeiten der Landentwicklung bestmöglich einsetzen zu können, ist eine **frühzeitige und partnerschaftliche Zusammenarbeit** und die **Inanspruchnahme der verschiedenen Förderprogramme** des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Landentwicklung oder Dritter erforderlich.
 7. Das Personal der Landentwicklung wird von den einzelnen Bundesländern zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für auch zukünftig zu übernehmende umfassende Beiträge der Landentwicklung zur Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Sicherung der **erforderlichen personellen und finanziellen Ausstattung** der betroffenen Verwaltungen. **Dringend notwendig** ist zudem ein geeignetes Finanzierungsinstrument zur Absicherung der **langfristigen Folgepflege** für die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren geschaffenen Biotope.

Auswirkungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in rechtlicher, fachlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht auf den Auftrag der Landentwicklung

Bericht des AK I der ArgeLandentwicklung
(Expertengruppe „Wasser“)

1. Auftrag

Mit Beschluss der 29. Sitzung am 2. bis 4. September 2003 unter TOP 8 hat das Plenum der ArgeLandentwicklung den AK I (Expertengruppe „Wasser“) beauftragt, die Auswirkungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in rechtlicher, fachlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht auf den Auftrag der Landentwicklung zu untersuchen und hierüber dem Plenum zu berichten. Dieser Bericht wird nachfolgend vorgelegt.

2. Sachverhalt / Problem

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG Nr. L327 S.1) hat der Bund durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S.1914) rechtlich umgesetzt, soweit ihm dies aufgrund seiner Rahmengesetzgebungskompetenz möglich war. Die Länder haben in ihren Landeswassergesetzen die aus dem EG-Recht und aus dem Bundesrecht folgenden Vorgaben auszufüllen und in das jeweils geltende Wasserrecht mit den erforderlichen Ergänzungen zu integrieren.

Im Wesentlichen sind folgende Elemente der Wasserrahmenrichtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz übernommen worden:

- neue Begriffsbestimmungen (z.B. „Flussgebietseinheit“)
- der Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten und die Verpflichtung zur Koordinierung der länderübergreifenden Gewässerbewirtschaftung

- die Zielbestimmungen der Richtlinie (guter Gewässerzustand) für Oberflächen-
gewässer und Grundwasser
- die Instrumente der Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahmenprogramm und Be-
wirtschaftungsplan)

Diese neuen Elemente der Wasserrahmenrichtlinie lassen zunächst keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Landentwicklung erkennen. Es bedarf daher einer vertieften Prüfung, ob und inwieweit die Landentwicklung durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in ihrer Durchführung betroffen ist als auch ob und wie die Instrumente der Landentwicklung die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll unterstützen können.

3. Auswirkungen auf die Landentwicklung

Auf den Auftrag der Landentwicklung wirkt sich die Wasserrahmenrichtlinie in rechtlicher, fachlicher und administrativer Hinsicht wie folgt aus:

3.1 Rechtliche Auswirkungen

Die Auswirkungen in rechtlicher Sicht ergeben sich vor allem durch die Umsetzung der Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes in den Landeswassergesetzen. Nachfolgend werden nur die Auswirkungen der bunderechtlichen Vorgaben betrachtet.

3.1.1 Verbindliche Wirkungen der Wasserrahmenrichtlinie in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmenprogramme sind im Bewirtschaftungsplan (§ 36b WHG) zusammengefasst. Die darin enthaltenen Planungsleitsätze sind bei jedem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu beachten. Ein Planungsermessens ist hierbei nicht gegeben.

Für die oberirdischen Gewässer, die künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer gilt

- die Vermeidung einer nachteiligen Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potentials (Verschlechterungsverbot).

Für das Grundwasser gilt

- ❑ die Vermeidung einer nachteiligen Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands (Verschlechterungsverbot),
- ❑ die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Konkret sind die o.a. Bewirtschaftungsziele einzuhalten bei der Planung und Genehmigung/Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG sowie bei der Erstellung des Neuverteilungskonzeptes (z.B. Änderung der Nutzungsart). Sofern zur Erreichung der Ziele Nutzungseinschränkungen erlassen wurden oder andere wertverändernde Bestimmungen vorliegen sind diese (ähnlich wie beim Wasserschutzgebiet) zusätzlich bei der Wertermittlung und bei der wertgleichen Abfindung zu berücksichtigen.

Plan nach § 41 FlurbG

Bei der Aufstellung des Plans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz sind neben den bisherigen Belangen der Wasserwirtschaft auch die auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie hinzugekommenen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen. Ausbaumaßnahmen müssen u.a. an den jeweiligen Bewirtschaftungszielen ausgerichtet werden (§ 31 WHG). Es ist somit zu dokumentieren, dass durch die Maßnahmen keine nachteilige Veränderung des Gewässerzustands, des Gewässerpotenzials oder des Grundwassers erfolgt. Diese Dokumentation kann durch eine erweiterte Darstellung der Wirkungen auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgen. Bei der planrechtlichen Behandlung ist dann zu prüfen, ob die Bewirtschaftungsziele berücksichtigt sind.

Wertermittlung

Um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen, sind auch der Erlass von Verboten oder Geboten ähnlich wie bei Schutzgebieten (z.B. Nutzungseinschränkungen) oder andere wertverändernde Bestimmungen durch Dritte denkbar. Diese stellen i.d.R. für die landwirtschaftliche Nutzung eine Wertminderung dar. Um eine wertgleiche Abfindung zu gewährleisten, sind diese Einschränkungen/Bestimmungen bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

Erstellung des Neuverteilungskonzeptes

Bei der Erstellung des Neuverteilungskonzeptes sind die Verschlechterungsverbote für die Gewässer und das Grundwasser zu beachten. Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder auf den Zustand des Grundwassers können z.B. die Änderung der Bewirtschaftungsrichtung oder der Nutzungsart bewirken.

Wertgleiche Abfindung

Jeder Teilnehmer ist mit Land von gleichem Wert abzufinden (§ 44 FlurbG). Eventuell vorhandene Nutzungseinschränkungen oder sonstige wertverändernde Bestimmungen sind somit bei der Ermittlung der Abfindung zu berücksichtigen.

3.1.2 Auftrag der Landentwicklung bei der Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme

Die §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz erteilen den für Landentwicklung zuständigen Stellen den Auftrag, die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung zu fördern. Wasser ist ein lebenswichtiges Element. Für die nachhaltige Landentwicklung ist somit der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern von großer Wichtigkeit. Damit können einzelne Vorhaben zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme gleichzeitig Maßnahmen der Landentwicklung sein.

Folgende Bewirtschaftungsziele lassen sich durch Maßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz wirkungsvoll unterstützen:

- Erhalt oder Erreichen eines guten Zustands oder Potenzials bei Oberflächengewässern und Küstengewässern
- Umkehrung der signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten
- Erhalt oder Erreichen eines guten Zustands des Grundwassers

Diese Ziele können besonders wirkungsvoll in Vorhaben der Integrierten Ländlichen Entwicklung unterstützt werden (siehe Kap. 3.2). Damit sind die für Landentwicklung zuständigen Stellen wichtige Partner bei der Umsetzung von Vorhaben der Wasserrahmenrichtlinie.

3.2 Fachliche und administrative Auswirkungen

3.2.1 Synchronisation großräumiger Planungskonzepte der Integrierten Ländlichen Entwicklung und der Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie wird gekennzeichnet durch eine umfassende Bestandsaufnahme über den Zustand der Gewässer. Diese großräumige, flächendeckende Untersuchung dient als Grundlage zur Bewertung des derzeitigen Zustandes der Gewässer im Vergleich zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Zustand. Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme und Analysen werden bis spätestens zum Jahr 2009 die zur Erreichung dieses guten Zustands erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Wie bereits oben ausgeführt sind bestimmte Maßnahmen der Wasserwirtschaft direkt **Maßnahmen zur Landentwicklung und damit bei der Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) zu berücksichtigen.**

Bei der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach dem Fördergrundsatz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ sind in vielen Fällen auch wasserwirtschaftliche Entwicklungsziele - je nach ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum, für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und für die regionale Wirtschaft der Region - zu definieren.

Hieraus sind dann ggf. Handlungsfelder abzuleiten und Strategien zur Realisierung der wasserwirtschaftlichen Entwicklungsziele darzustellen. Prioritäre Entwicklungsziele der Wasserwirtschaft sind ggf. zu beschreiben oder die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Analyse der Wasserrahmenrichtlinie sind auszuwerten oder zu übernehmen.

Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach der Wasserrahmenrichtlinie kann somit grundsätzlich im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte in hierfür geeigneten Regionen mit den anderen Entwicklungsansätzen für den ländlichen Raum synchronisiert werden. Dies setzt allerdings eine frühzeitige Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts, Behörden und beauftragten Stellen voraus.

Die Umsetzung von Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie kann in den Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten eine wesentliche Zielstellung sein und muss jeweils Vorhaben bezogen vertieft werden.

3.2.2 Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie auf ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse

Auch im Rahmen des Regionalmanagements zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse können wichtige Beiträge (z.B. durch Moderation) zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen über die Umsetzung der Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie erbracht werden.

Die Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien innerhalb des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes hat zum Ziel, Vorhaben zur Herstellung eines guten Gewässerzustands (z.B. Ausweisung und Eigentumsänderung von Gewässerrandstreifen, Herstellung verbesserter Durchgängigkeit von Gewässern) einem Interessenausgleich zwischen landwirtschaftlichen Stellen und anderen Planungsträgern sowie Eigentümern und Flächennutzern bereits vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen zuzuführen.

Dies dient einer optimierten Umsetzung und Minderung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen. Die Beteiligung aller Akteure kann zu einer zweckgerechten Anpassung der Maßnahmenprogramme führen.

3.2.3 Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie auf Maßnahmen der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und der Entwicklung der ländlichen Räume zur Verbesserung der Agrarstruktur

Die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz bieten unmittelbare Ansätze zur Unterstützung der Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie. Im Rahmen dieser Verfahren können landwirtschaftsverträgliche Flächenankäufe über das ganze Verfahrensgebiet ausgedehnt und dann im Verbund mit der Neuordnung aller Eigentumsflächen z.B. auch die Gewässerrandstreifen entlang von Gewässern verwirklicht werden. Als Ergebnis wird nicht nur eine Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen erreicht, sondern die so ausgewiesenen Flächen dienen gleichzeitig auch anderen strukturverbessernden Maßnahmen, z.B. einem vorbeugenden Hochwasserschutz oder zur Biotopvernetzung.

Neben der Einflussnahme der für Landentwicklung zuständigen Stellen auf die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (z.B. Reduzierung flächenhafter Erosion) ist bei den Ausführungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie schwerpunktmäßig zu unterscheiden zwischen Maßnahmen zur

Verbesserung der Gewässergüte durch

1. Reduzierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser wie z.B.:
 - abflussverzögernde Anlage und Gestaltung von Wegen, Gewässern und sonstigen Landschaftselementen
 - Ausweisung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen
2. Verbesserung und Vernetzung aquatischer Lebensräume wie z.B.:
 - Unterstützung eigendynamischer Entwicklungen durch initiiierende Maßnahmen
 - Schaffung von Retentionsräumen
 - Gewässersohlenanhebung, Aufhebung von Verbauungen in Sohl- und Böschungsbereichen, Uferabflachungen
 - Rückbau verrohrter Gewässer
 - Rück- und Umbau von Querbauwerken
 - Fischaufstiegsanlagen und verbesserte Laichhabitate

Von den Instrumenten der Bodenordnung sind in der Regel Bodenordnungsverfahren nach §§ 1, 86 und ggf. §§ 87ff. Flurbereinigungsgesetz am besten geeignet, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten und deren Teilbereiche bodenordnerisch zu begleiten. Bei den Schnittstellen des Zusammenwirkens sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bodenordnung und der Wasserwirtschaft zu beachten.

Auch in Bodenordnungsverfahren, die mit herkömmlicher Zielsetzung bearbeitet werden, können die Möglichkeiten des § 52 Flurbereinigungsgesetz genutzt werden, um Flächen für die Neuordnung zu erwerben. Diese können dann für Ausführungsmaßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des angestrebten „guten Zustandes“ der Gewässer bereitgestellt werden. Andererseits können die Bodenordnungsverfahren auch zielgerichtet zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angeordnet werden, z.B. für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen.

Die Einbeziehung dieser Instrumente zur Unterstützung der aus der Wasserrahmenrichtlinie abzuleitenden Zielstellung kann in Bodenordnungsverfahren mit unterschiedlicher Intensität erfolgen:

- Bereitstellung von Flächen
- Planung und Herstellung des Baurechtes (Finanzierung außerhalb der Bodenordnung)
- Planung, Herstellung des Baurechtes und Finanzierung (ggf. mit anteiliger Beteiligung Dritter) in Bodenordnungsverfahren

Die Abgrenzung der Verfahrensgebiete sollte sich nach Möglichkeit an den für die Flussgebiete im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auszuweisenden „Oberflächenwasserkörper“ orientieren.

Ohne bodenordnerische Begleitung werden Teile der Maßnahmenprogramme vielfach nicht in den vorgegebenen Zeiträumen umgesetzt werden können.

4. Pilotprojekte der Wasserwirtschaft und Landentwicklung

Der straffe Zeitrahmen von insgesamt 15 Jahren zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erfordert von Anfang an eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Gremien der Wasserrahmenrichtlinie und den für die Landentwicklung zuständigen Stellen.

Es ist deswegen notwendig, dass einerseits Vertreter der ländlichen Entwicklung in den Gremien zur Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie, und andererseits Vertreter der Wasserwirtschaft bei der Erarbeitung der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte mitwirken, um ganzheitliche Ansätze sicherzustellen, wie unter 3.2.1 dargelegt. Dies reicht aber nicht aus.

Die Maßnahmenprogramme nach der Wasserrahmenrichtlinie müssen bis zum Jahr 2009 aufgestellt und bis zum Jahr 2012 umgesetzt sein. Dies ist zeitgerecht nur möglich, wenn auftretende Nutzungskonflikte unter Beachtung der Interessen der Grundstückseigentümer sachgerecht gelöst oder Bedarfsflächen schnell bereitgestellt werden können. Bodenordnende Maßnahmen können hierzu in vielen Fällen wesentlich beitragen, teilweise werden sie unumgänglich sein.

Für Pilotprojekte sollten die Instrumente der Bodenordnung in angeordneten Verfahren schon ab dem Jahr 2004 auf der Grundlage vorliegender Untersuchungen oder vorgezogener Bestandsaufnahmen genutzt werden (wie z.B. in Thüringen vorgesehen).

In bereits laufenden und gezielt anzuordnenden neuen Verfahren der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz sollten die Vorhaben der Wasserwirtschaft im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bestmöglich unterstützt werden.

Darüber hinaus empfehlen sich in diesen Verfahren Pilotprojekte, welche im Vorgriff auf die endgültigen Maßnahmenprogramme gemeinsam mit der Wasserwirtschaft ausgewählt und umgesetzt werden sollten.

In Abhängigkeit von den Anforderungen des jeweiligen Projektes an die Bodenordnung könnten im Zeitraum 2005 bis 2007 bereits erste Pilotprojekte realisiert oder die bodenordnerischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Hierbei kommen alle nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz möglichen Verfahrensarten einschließlich des Freiwilligen Landtausches und des Freiwilligen Nutzungstausches in Frage.

Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten werden auf das Maßnahmenprogramm zurückwirken, die bodenordnerischen Aspekte werden dadurch im Grundsatz und im Einzelfall rechtzeitig in die Überlegungen für die Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme eingebracht. In der Hauptumsetzungsphase wird dies die Abwicklung deutlich verbessern und beschleunigen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Wasserrahmenrichtlinie enthält keine Angaben zur Finanzierung der Maßnahmenprogramme.

Finanzielle Ansprüche entstehen besonders durch:

- Planungsleistungen und Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen (vorwiegend Personalkosten)
- Grunderwerbskosten z.B. für Gewässerrandstreifen, Pufferflächen zum Grundwasserschutz, Retentionsflächen
- Änderung der Nutzungsart und Nutzungsintensität von landwirtschaftlichen Flächen in schützenswerten Bereichen
- bauliche Maßnahmen im aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereich der Gewässer und im Bereich des Grundwasserschutzes

- Sicherung der nachhaltigen Maßnahmen zum Bestandsschutz, zur Pflege und zur Unterhaltung

Zur **Befriedigung der finanziellen Ansprüche** müssen

- Gelder aus der Europäischen Union bereitgestellt werden,
- Gelder aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit Priorität für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bereitgestellt werden,
- Umwidmungen bei der Verteilung von Mitteln der Abwasserabgabe oder sonstiger für den Gewässerschutz erhobener Abgaben (Wasserentnahmegeld) vorgenommen werden.

Voraussetzung für umfassende Beiträge der Landentwicklung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung der für die Landentwicklung zuständigen Stellen. Der Maßnahmenträger muss außerdem die jeweils erforderlichen finanziellen Mittel für Flächenerwerb und wasserwirtschaftliche Vorhaben bereitstellen.

6. Zusammenfassende Erklärungen

1. Die **Integrierte Ländliche Entwicklung** ist in besonderem Maße dazu geeignet, die **Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll, ressourcensparend und eigentumsverträglich umzusetzen**. In Projekten der Integrierten Ländlichen Entwicklung können die wasserwirtschaftlichen Ziele mit anderen Entwicklungsansätzen für das Planungsgebiet und weiteren flächenbeanspruchten Maßnahmen synchronisiert, Flächen an den benötigten Stellen bereitgestellt und die Durchführung von Maßnahmen unterstützt werden.
2. Zur Aktivierung des vollen Unterstützungspotenzials der Landentwicklung ist es bereits bei Erarbeitung der **Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK)** erforderlich, für das Planungsgebiet die prioritären Entwicklungsziele zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beschreiben, Handlungsfelder abzuleiten und Strategien zur Realisierung der Entwicklungsziele darzustellen. Zusätzlich können im Rahmen des **Regionalmanagements** wichtige Beiträge zum Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen (z.B. durch Moderation) erbracht werden.

3. **Kernelement** des Beitrags der Landentwicklung sind die i.d.R. auf ein ILEK aufbauenden **Bodenordnungsverfahren** nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz und die darin gegebenen Möglichkeiten durch ein qualifiziertes **Flächenmanagement** (Landwischenerwerb und Bodenordnung) Nutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich zu lösen. Darüber hinaus können je nach Aufgabenstellung des Bodenordnungsverfahrens **weitere Umsetzungsmaßnahmen** planerisch, rechtlich und finanziell unterstützt werden. Die Abgrenzung der Verfahrensgebiete sollte sich daher nach Möglichkeit an den für die Flussgebiete im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auszuweisenden Oberflächenwasserkörper orientieren.
4. Die umfangreichen Unterstützungsmöglichkeiten der Landentwicklung und der kurze Umsetzungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie erfordern eine **frühzeitige und enge Zusammenarbeit** zwischen den hierfür zuständigen Verwaltungen und Stellen. Bereits bei der Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie sollten Vertreter der Landentwicklung und bei der Erarbeitung der ILEK Vertreter der Wasserwirtschaft mitwirken. Darüber hinaus sollten bereits ab dem Jahr 2005 in gemeinsam ausgewählten Gebieten **Modellprojekte** durchgeführt werden.
5. **Voraussetzung** für umfassende Beiträge der Landentwicklung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eine **ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung** der für die Landentwicklung **zuständigen Stellen**.

Nachhaltiger, vorbeugender Hochwasserschutz

Bericht des AK I der ArgeLandentwicklung (Expertengruppe „Wasser“)

1. Auftrag

Mit Beschluss der 29. Sitzung am 2. bis 4. September 2003 unter TOP 9 hat das Plenum der ArgeLandentwicklung den AK I (Expertengruppe „Wasser“) beauftragt, Fragen des nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutzes im Zusammenhang mit der Landentwicklung zu beraten und hierüber dem Plenum zu berichten. Dieser Bericht wird nachfolgend vorgelegt.

2. Sachverhalt / Problem

Nach dem Bericht der Arbeitsgruppe AMK/UMK zur Umsetzung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes in der Fläche war Hochwasserschutzpolitik in der Vergangenheit in erster Linie Katastrophenschutzpolitik. In den letzten Jahren hat sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass technische Hochwasserschutzmaßnahmen nicht ausreichen, sondern dass eine Hinwendung zur Hochwasservorsorge und zum umweltverträglichen Umgang mit dem Wasser und den Gewässern erforderlich ist. Nur integriertes Handeln, d. h. eine Bündelung ökologischer und technischer Maßnahmen führt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Diese Erkenntnis ist Grundlage der „Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA-Leitlinien), die bereits im Jahre 1995 von der UMK als Handlungsvorgabe für den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge in Deutschland verabschiedet wurden. Nach den LAWA-Leitlinien stützt sich ein vorbeugender und zukunftsweisender Hochwasserschutz im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Natürlicher Wasserrückhalt durch Erhalt der Überschwemmungsgebiete, durch Versickern und Renaturieren
- technischer Hochwasserschutz durch Rückhalten und Abwehren
- weitergehende Hochwasservorsorge (Flächenvorsorge, Bauvorsorge, Verhaltensvorsorge, Risikovorsorge)

Das Ziel, möglichst viel Wasser so lange wie möglich auf der Fläche zu halten, zu speichern und zu versickern, kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Wasseraufnahmefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen verbessert, Deiche unter Beachtung land- und forstwirtschaftlicher Belange zurückverlegt und in diesem Zusammenhang frühere Überschwemmungsgebiete wieder hergestellt werden. Dabei muss das gesamte Einzugsgebiet eines Fließgewässers in die Betrachtung einbezogen werden. Insbesondere ist der Boden als größter Wasserspeicher in der Fläche zu schützen und zu bewahren. Die Unterstützung des natürlichen Wasserrückhaltes auf der Fläche ist dabei nicht als isoliertes Ziel des Hochwasserschutzes zu sehen, sondern als Teil eines fachübergreifenden Flächen- und Gewässer-Managements zur Bewahrung und Verbesserung der Umwelt sowie der Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung.

3. Sachziel

Der nachhaltige, vorbeugende Hochwasserschutz kann großräumig und flächenintensiv sein und führt häufig zum Widerstand der Betroffenen, wenn kein qualifiziertes Flächenmanagement vorliegt.

Die Landentwicklung mit ihren Instrumenten, vor allem **Bodenordnungsverfahren** nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), verfügt außerhalb von Ortslagen alleine über ein gesetzlich normiertes, qualifiziertes Flächenmanagement für eine nachhaltige, vorbeugende Hochwasservorsorge, indem sie - unter Beachtung der wasserwirtschaftlich verfügbaren Daten - durch

- die **Gestaltungsmöglichkeiten der Gewässer- und Wegepläne,**
- die **Möglichkeiten des Flächenaufkaufs und des Flächentausches** sowie
- die **Steuerung von Flureinteilung und Flächennutzung**

sowohl einen natürlichen Rückhalt als auch einen technischen Hochwasserschutz unterstützt.

Vor allem die Schaffung von angemessenem, breitem Raum für die Gewässer (z.B. Gewässerrandstreifen) ist wegen des mehrfachen Nutzens bei Hochwasserrückhalt, Stoffrückhalt und Gewässerentwicklung, aber auch im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie besonders vordringlich und wirkungsvoll.

In Bodenordnungsverfahren ist es auf der Grundlage geeigneter Abstimmungen, Planungen und Finanzierungen grundsätzlich möglich, den erforderlichen Raum für den guten Zustand der Gewässer und den möglichen Hochwasserrückhalt zu schaffen.

4. Problemlösungen

4.1 Integrierte Ländliche Entwicklung (Vorbereitung, Moderation, Förderung)

Eine wirkungsvolle Unterstützung nachhaltiger, vorbeugender Hochwasserschutzmaßnahmen kann durch Landentwicklung im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung erreicht werden, wenn eine **umfassende Verfahrensvorbereitung** stattgefunden hat. Hierzu müssen alle betroffenen Akteure an den Tisch gebracht werden, um frühzeitig und gleichzeitig alle für die Verfahrensdurchführung erheblichen Belange erörtern zu können.

Die besondere Zielorientierung auf den Hochwasserschutz bereits in der Vorphase ermöglicht eine klare inhaltliche und zeitliche Konkretisierung der Verfahren. Jedem Beteiligten muss vermittelt werden, dass eine spätere Erweiterung um die Ziele der Wasserwirtschaft zwangsläufig zum Verzögern und unter Umständen zum Scheitern der gewünschten Hochwasserschutzmaßnahmen führt.

Ein gemeinsames Vorgehen von Wasserwirtschaft und Landentwicklung (und Naturschutz) gelingt besonders gut, wenn eine umfassende gegenseitige Beteiligung bei den jeweiligen Planungen erfolgt. Daher sollte jede Integrierte Ländliche Entwicklung aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit einem Gewässerentwicklungskonzept gekoppelt werden.

Bei diesem Vorgehen muss es immer gemeinsames Planungsziel der betroffenen Stellen sein, Maßnahmen „**in der Fläche**“ mit Maßnahmen „**am Gewässer**“ zu verbinden, um einen optimalen nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz zu erreichen.

Um wasserwirtschaftliche Planungen im Rahmen der Landentwicklung möglichst konfliktfrei umzusetzen, ist es sinnvoll, sich eines **Moderators** zu bedienen. Seine Aufgabe ist es, die unterschiedlichen Anliegen der Akteure zu moderieren und koordinierend auf ein konsensfähiges, umsetzungsorientiertes und in der Finanzierung gesichertes Planungsergebnis hinzuwirken. Die Eigentümer und Nutzer können z.B. über Arbeitsgruppen in diesen Prozess einbezogen werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die wasserwirtschaftlichen, landespflegerischen und land-

wirtschaftlichen Belange behutsam aufeinander abgestimmt werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Moderator die politischen Mandatsträger, fachlichen Akteure und Bürger zu gemeinsamen Handlungsstrategien zusammenführt.

In Zeiten knapper Kassen ist es darüber hinaus geboten, die vorhandenen Mittel zu bündeln und für alle Beteiligten finanzielle Vorteile zu erreichen. Die Maßnahmen-träger sind allein oftmals nicht zur Verwirklichung ihrer Vorhaben in der Lage. Durch das Zusammenführen von Mitteln der Wasserwirtschaft und der Bodenordnung kann eine zügige Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden.

Regelmäßig bestehen im ländlichen Raum die **Fördermöglichkeiten**

- der Agrarstrukturverbesserung,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Renaturierung von Bachauen und zum Hochwasserschutz,
- umweltschonender Landbewirtschaftung,
- der Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- der Dorferneuerung und
- der regionalen Wirtschaftsentwicklung.

Ein **Schwerpunkt der Koordinierung** sollte es sein, diese Mittel gezielt und **konzentriert verwaltungsübergreifend** für den nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz **einzusetzen**. Hierfür wird vorgeschlagen, eine „**Förderfibel**“ zu erstellen, die allen Beteiligten einen Überblick über den Einsatz und die Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Förderprogramme liefert. Zweckmäßig ist es, auch die Verausgabung der verfügbaren Mittel in Programmen zu planen und den Mitteleinsatz über eine Stelle zu koordinieren.

4.2 Natürlicher Rückhalt

4.2.1 Wasserrückhalt auf der Fläche

- Die Landentwicklung kann die Wiederherstellung einer standortgerechten Landnutzung durch Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen, insbesondere in Talauen und erosionsgefährdeten Hangbereichen wirksam unterstützen.

Im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern können erosionsgefährdete Kulturflächen in Dauergrünland umgewandelt werden. Durch diese **Nutzungs- und Bewirtschaftungsanpassungen** wird im Rahmen der ländlichen Bodenordnung ein Abfluss mindernder Effekt erzielt. Dabei sind vor allem die Verzögerung des Abflusses und das Wasserspeichervermögen des Bodens von Bedeutung.

- ❑ Die **Umwandlung von Acker in Grünland** ist insbesondere in Talauen und erosionsgefährdeten Hangbereichen von Bedeutung für den Wasserrückhalt auf der Fläche, da Grünlandflächen ein erheblich höheres Wasseraufnahmevermögen als Ackerflächen aufweisen.
- ❑ Die standortgerechte **Erstaufforstung** trägt zur Erhöhung des Versickerungsbeiwertes bei. In geeigneten Bodenordnungsverfahren können diese Maßnahmen Schwerpunkte von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sein. Dies bedarf einer großräumigen Steuerung. Die Aufforstung führt insgesamt zu einer besseren Erschließung des durchwurzelbaren Bodenraums, zu einer höheren Versickerung im Boden während eines Starkregenereignisses und zu einer stärkeren Verdunstung.
- ❑ Flächenabfluss konzentriert sich meist entlang linearer Strukturen wie Wegen, Gewässern und Furchen. Die **Anordnung und die Gestaltung linearer Strukturen** müssen deshalb auch immer unter dem Aspekt des Hochwasserrückhaltes erfolgen. So kann z.B. die Ackerfurche aus dem Hauptgefälle gedreht werden, um die Versickerung in der Furche zu ermöglichen und den Bodenabtrag zu reduzieren. Durch geeignete Flächengestaltung mit vorhandenen und neu angelegten Mulden kann das Wasser in der Fläche zurückgehalten werden. Dies kann durch geeignete Wegeführung unterstützt werden.
- ❑ Eine insgesamt **hohe Oberflächenrauigkeit** wirkt Abfluss mindernd, ebenso wie Randstreifen oder Gehölze. Diese Komponenten sind besonders dann bedeutsam, wenn der Bodenspeicher bereits weitgehend gesättigt ist. Sie sind aber auch hinsichtlich ihrer Rückhaltefunktion für Bodenmaterial und -stoffe von Bedeutung. Im Rahmen der Bodenordnung ist daher regelmäßig die Niederschlagsrückhaltung im Gelände durch Förderung der Versickerung auf den Kulturflächen, auf und an den Wirtschaftswegen anzustreben. Zusammen mit einer ganzjährigen Bodenbedeckung der Mulden wird die Infiltration von Wasser gefördert und der schnelle Oberflächenabfluss verringert.

4.2.2 Wasserrückhalt in Gewässer und Aue

- Auf den Gewässer begleitenden Auenflächen bieten sich im Rahmen der Landentwicklung besondere Möglichkeiten für den Hochwasserrückhalt. Ziel dieser Maßnahmen ist die Förderung des natürlichen Hochwasserrückhaltevermögens der Auen. Hierzu müssen die Gewässer in der Lage sein, auftretende Hochwasser aus dem Gerinne heraus auf die Auenflächen zu bringen. Geeignete Maßnahmen der Bodenordnung in der Aue sind die Bereitstellung von **Flächen für Gewässerrandstreifen**, Flächen die lediglich aus der Nutzung herausgenommen werden oder die nur als Grünland genutzt werden. Bei hoher Grundnässe dieser Standorte können hierfür auch ökologisch geeignete Flächen dem Forst angeboten werden, um durch Aufforstung nutzbaren Auenwaldes die Rauigkeit der Aue für die Verzögerung der Hochwasserabflüsse zu erhöhen. Für die Landwirtschaft wird im Rahmen der Landentwicklung auf zeitweise überfluteten Auenflächen eine standortangepasste Grünlandnutzung vorgeschlagen. Intakte Auenflächen sind auch in trockenen Jahren ertragsreiche und ertragsichere Grünlandstandorte.
- Durch eine Gewässerentwicklung kann die **Lauflänge und die Rauigkeit der Gewässer** vergrößert und damit der Hochwasserrückhalt verbessert werden. Bei diesen Maßnahmen sind auch die Unterhaltungspflichtigen einzubeziehen, um z.B. Maßnahmen in das Ökokonto der Gemeinde einzustellen. Da viele Gewässer durch tief eingeschnittene Profile und fehlende Gewässerrandstreifen, teilweise sogar durch Verrohrung geprägt sind, kann durch Öffnung der Gewässer, Laufverlängerung, Anhebung der Gewässersohle und bereichsweise Abflachung von Geländeerhöhungen entlang der Gewässer ein Auebereich bei Hochwasser für den Rückhalt reaktiviert werden.
- Durch Gewässerrandstreifen, eine Gewässerentwicklung, eine naturnahe Gestaltung der Ufer und die Aufhebung des Uferverbaus wird die **Breitenentwicklung gegenüber der Tiefenerosion gefördert** und damit ein entscheidender Beitrag für einen nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet. Damit wird mittelfristig eine Laufverlängerung des Gewässers erzielt und durch die Anlage von Auewaldstreifen die Rauigkeit des Gewässers erhöht, was zu einer Abnahme der Fließgeschwindigkeit führt.

4.3 Technischer Hochwasserschutz

4.3.1 Rückhaltebecken und Talsperren

Während ein natürlicher Rückhalt auf vielerlei Art möglich ist und aus vielen Einzelmaßnahmen besteht, welche sich über das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers verteilen, stellt sich die Situation bei **Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes** durch **Rückhaltebecken und Talsperren** völlig anders dar.

Diese Projekte werden ausschließlich im Tal des entsprechenden Gewässers und nur an Stellen ausgeführt, wo die topografischen Gegebenheiten einen entsprechenden Stauraum zulassen. Die Wahl des Standorts ist stark eingeschränkt.

Der Flächenbedarf für die Rückhaltebauwerke und den zu überstauenden Bereich ist groß. Die hierfür bereitzustellenden Flächen konzentrieren sich örtlich auf die Bedarfsfläche und auf die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zeitlich auf den kurzen Zeitraum zwischen dem Baubeginn und dem Einstau des Beckens. Da derartige Projekte immer in einem vorgegebenen Zeitrahmen durchgeführt werden, bedarf es zur Flächenbeschaffung eines vorausschauenden Flächenmanagements mit umfassender Moderation.

In der Regel wird der Träger der Maßnahme durch den Flurbereinigungsplan Eigentümer der Flächen für die Bauwerke und den überstauten Bereich. Alternativ können in Bodenordnungsverfahren nach FlurbG oder LwAnpG auch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Trägers begründet werden. Dies bietet sich insbesondere im Einstaubereich an, wenn die Flächen nur zeitweise überstaut werden und eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erwünscht und möglich ist.

Im Falle einer Flurbereinigung werden alle Grundstücke im Gebiet neu eingeteilt. Es bestehen deswegen vielfältige Möglichkeiten, weitere Ziele des Wasserschutzes im Verbund mit dem technischen Hochwasserschutz zu erreichen.

4.3.2 Deichrückverlegung und Polder

Deiche sind linienhafte Elemente, die von Menschenhand so platziert wurden, dass durch ihre Lage und ihre Höhe Landbereiche vor Hochwasser geschützt werden. Sie entziehen damit den Gewässern natürliches Überschwemmungsgebiet, so dass eine Reduzierung der Abflussscheitel nicht möglich erscheint.

Des Weiteren haben sie ein festgelegtes Bemessungsziel, so dass bei der seltenen Überschreitung dessen dennoch Schäden auftreten werden. Diese resultieren aus einer Ansammlung von Vermögenswerten im Glauben auf einen vollständigen und absoluten Schutz hinter den Deichen. Die ausschließliche Forderung nach höheren und stärkeren Deichen führt nicht zum Ziel.

An erster Stelle sollte deshalb das Vermeidungsgebot gelten. Gewässern ist möglichst das natürliche Überschwemmungsgebiet zurückzugeben; eine weitere Anhäufung von Vermögenswerten in Überschwemmungsgebieten ist zu vermeiden.

Nachhaltiger, vorbeugender Hochwasserschutz durch die Rückverlegung von Hochwasserschutzeinrichtungen in Form von Deichen oder Mauern ist zur Gewinnung von natürlichem Retentionsraum überall geboten, wo dazu die Möglichkeit besteht. Die damit verbundene Problematik der Landbereitstellung und Landnutzung lässt sich im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz lösen. Auf die Ausführungen unter Punkt 2, 3, 4.1 und 4.4 dieses Berichtes wird hingewiesen.

Ein weiterer wirksamer nachhaltiger und vorbeugender Hochwasserschutz ist durch die Schaffung von Poldern (zum Schutz gegen Überflutung eingedeichte Niederung) zu erreichen. Polder sollen bewirken, dass die sich abzeichnende Hochwasserwelle auf einer größeren Fläche verteilt wird, der Fließweg damit verlängert wird und damit Zeit für einen unschädlichen Abfluss der Wassermassen gewonnen wird, ohne dass verheerende Schäden entstehen. Es gilt also einem Deichbruch vorzubeugen, indem Retentions- oder künstliche Polderräume rechtzeitig geflutet werden, um Wasser „zwischenparken“ zu können.

Unterschieden werden in diesem Zusammenhang steuerbare und nicht steuerbare Flutungspolder. Steuerbare Flutungspolder sind eingedeichte Flächen, die gegen niedrige Hochwasser geschützt sind und bei höheren Hochwassern durch eine technische Vorrichtung gezielt geflutet werden können (z.B. unter Beibehaltung vorhandener Deiche und Abgrenzung gegen einen landeinwärts gelegenen Deich in Verbindung mit einem Einlaufbauwerk). Nicht steuerbare Flutungspolder werden durch nicht gezieltes Überlaufen der Deiche ab einem bestimmten Hochwasserstand überschwemmt. Ist in den nicht gesteuerten Flutungspoldern eine größere Häufung von Überschwemmungen zu erwarten, so ist dies bei den gesteuerten Flutungspoldern in weit geringerem Umfang zu besorgen. Gesteuerte Flutungspolder sind somit weitestgehend als hochwassergeschützter Raum anzusehen, in dem eine landwirtschaftliche Nutzung ohne große Einschränkung möglich ist (Zu beachten sind jedoch die Regelungen zu Überschwemmungsgebieten in den Landeswassergesetzen).

Für die Herstellung von Polderflächen ist neben der Standortfrage wiederum die Problematik des Flächenmanagements von besonderer Wichtigkeit. Auch hier ist

die Lösung des Problems über die bestehenden Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gegeben.

Zusammenfassend sei noch erwähnt, dass der nachhaltige und vorbeugende Hochwasserschutz durch Deichrückverlegung und Polder immer nur eine alternative Lösung zu den Möglichkeiten des natürlichen Rückhalts von Wasser sein kann. Auch wird sich die Deichrückverlegung und die Schaffung von Poldern in erster Linie auf größere Gewässer und Wasserstraßen beschränken.

4.4 Umsetzung durch Flächenmanagement

Mit der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das verschiedene Möglichkeiten zur schnellen, wirksamen und für die betroffenen Grundstückseigentümer verträglichen Aufbringung und Bereitstellung der Bedarfsflächen bietet. Die Abwicklung sämtlicher durch die Maßnahme verursachten flächenbezogenen Entschädigungen sowie die abschließende Regelung aller grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen ist integraler Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Grundstückseigentümer sind am Verfahren durch die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts beteiligt. Die das Verfahren betreuende Flurbereinigungsbehörde hat umfassende Erfahrungen mit schwierigsten Fragen des Flächenmanagements. Dies entlastet den Träger der Maßnahme in vielerlei Hinsicht und unterstützt eine verlässliche Abwicklung des Projekts.

Grundsätzlich stehen in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz neben dem Erwerb der Fläche am Ort des Bedarfs drei weitere Möglichkeiten der Flächenaufbringung zur Verfügung:

- Erwerb von Flächen im Umfeld der Maßnahme durch freiwilligen Verzicht von Grundstückseigentümern auf eine Landabfindung (§ 52 FlurbG). Die erworbenen Flächen werden bei der Neueinteilung des Grundbesitzes am Ort des Bedarfs ausgewiesen.
- Ist ein Erwerb in ausreichendem Umfang nicht möglich, kann Land „in verhältnismäßig geringem Umfang“ durch Abzug bereitgestellt werden (§ 40 FlurbG).
- Werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen, kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Bodenordnungsverfahren nach §§ 87ff. FlurbG mit dem Ziel der Verteilung des Landverlustes eingeleitet werden. In diesem Verfahren wird die Enteignung durch Verteilung auf viele Schultern sozialverträglich umgesetzt.

Bei dem technischen Hochwasserschutz ist neben der Beanspruchung von Land auch die hohe finanzielle Belastung für Planung, Ausführung und Unterhaltung zu berücksichtigen. Dies führt zu der Forderung, die natürliche Rückhaltung im Gesamteinzugsgebiet der Gewässer zu maximieren, damit der technische Rückhalt in den Hauptgewässern minimiert werden kann.

5. Zusammenfassende Empfehlungen

1. Bei der **Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)** können Gemeinden, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bewirtschafter und Eigentümer frühzeitig in die **Vorbereitung, Themenabgrenzung, inhaltliche Ausgestaltung und Auftragsvergabe einer abgestimmten Planungskonzeption** eingebunden werden.
2. In den **Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten** ist es möglich, die **Entwicklungsziele einer Region auch im Hinblick auf einen nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz** zu definieren und **Handlungsfelder**, Strategien und Entwicklungsziele zur Realisierung **eines nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutzes** darzustellen. Nachhaltiger, vorbeugender Hochwasserschutz einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann in diesen Konzepten eine wichtige Zielstellung sein und Vorhaben bezogen vertieft werden.
3. Im Rahmen des **Regionalmanagements zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse** können auch unterschiedliche Auffassungen über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei einem nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz einer Moderation zugeführt und ausgeglichen werden, da es das Ziel dieser Moderation ist, die unterschiedlichen Vorstellungen der Akteure im ländlichen Raum zu einem konsensorientierten Handeln zusammenzuführen.
4. Durch die **notwendige Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien innerhalb des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes** wird erreicht, dass Eingriffe für den Hochwasserschutz bzw. deren Kompensationsmaßnahmen bereits vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Minderung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen und einer Optimierung des nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutzes gemeinsam unter Beteiligung aller Akteure erarbeitet werden können.

5. Bei **investiven Maßnahmen der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und der Entwicklung der ländlichen Räume zur Verbesserung der Agrarstruktur** sowie durch das dort mögliche **Flächenmanagement** (Verfahren nach dem FlurbG oder dem LwAnpG, freiwilliger Nutzungstausch) können die bei der Erarbeitung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte und des Regionalmanagements erzielten Ergebnisse auch für den nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz **in der Fläche umgesetzt** werden.
6. Umfassende Möglichkeiten bestehen in der **Nutzung der Bodenordnungsverfahren**. Im Rahmen dieser Verfahren können **landwirtschaftsverträgliche Flächenankäufe** für einen nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz **über das ganze Verfahrensgebiet** ausgedehnt und dann im **Verbund mit der Neuordnung aller Eigentumsflächen** auch die landespflegerischen **Kompensationsmaßnahmen** in sinnvollen, funktionstüchtigen Gebiets- und Landschaftszusammenhängen verwirklicht werden. Als **Ergebnis** dieses Vorgehens wird nicht nur eine Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen erreicht, sondern die so ausgewiesenen Flächen dienen regelmäßig bestmöglich einem nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz.
7. Die Landentwicklung, insbesondere die **Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**, verfügen als einzige gesetzliche Instrumente außerhalb der Ortslagen über ein qualifiziertes Flächenmanagement für den natürlichen Rückhalt und den technischen Hochwasserschutz. Allerdings sind deren Möglichkeiten und Effektivität nur unzureichend bekannt. Es gilt daher die bereits **bestehenden Einsatzmöglichkeiten offensiver und zielgruppenorientierter darzustellen**.

Das **Beispiel „Gewässerschutz für den Irsenbach“** zeigt anhand eines Länder übergreifenden Projekts, wie vielfältig die Möglichkeiten und Ergebnisse der Landentwicklung für einen nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz sind.

Ansprechpartner

Bund

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Tel.: 01888/529 - 0

Fax: 01888/529 - 4262

e-mail: poststelle@bmvel.bund.de

home: www.bml.de

Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Tel.: 0711/126 - 0

Fax: 0711/126 - 2905

e-mail: poststelle@mlr.bwl.de

home: www.landentwicklung-mlr.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Ludwigstraße 2, 80539 München

Tel.: 089/2182 - 0

Fax: 089/2182 - 2709

e-mail: poststelle@stmlf.bayern.de

home: www.stmlf.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Tel.: 030/9013 - 0

Fax: 030/9013 - 84 55

e-mail: poststelle@senwaf.verwalt-berlin.de

home: www.berlin.de/SenWiArbFrau/service/abt2.htm

Brandenburg**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung**

Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Tel.: 0331/866 - 0

Fax: 0331/866 - 7070

e-mail: hanns.weber@mlur.brandenburg.dehome: www.mlur.brandenburg.de**Bremen****Senator für Wirtschaft und Häfen****Bereich Wirtschaft**

Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen

Tel.: 0421/361 - 8502

Fax: 0421/361 - 8583

e-mail: karsten.bredemeier@whu.bremen.dehome: www.bremen.de/wirtschaftssenator/**Hamburg****Behörde für Wirtschaft und Arbeit****Amt für Wirtschaft und Arbeit**

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Tel.: 040/42841 - 1862

Fax: 040/42841 - 2076

e-mail: thomas.schultz@bwa-hamburg.dehome: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wirtschaft-arbeit/start.html>**Hessen****Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/815 - 0

Fax: 0611/815 - 2225

e-mail: poststelle@wirtschaft.hessen.dehome: www.hessen.de/wirtschaft

Mecklenburg-Vorpommern**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**

Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Tel.: 0385/588 - 0

Fax: 0385/588 - 6024 / -6025

e-mail: poststelle@lm.mvnet.de

home: www.mv-regierung.de/lm/pages/txt_them_agrarentw.htm

Niedersachsen**Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Calenberger Straße 2, 30169 Hannover

Tel.: 0511/120 - 0

Fax: 0511/120 - 2385

e-mail: poststelle@ml.niedersachsen.de

home: www.agrar.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen**Ministerium f. Umwelt u. Naturschutz, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz**

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Tel.: 0211/4566 - 0

Fax: 0211/4566 - 388

e-mail: poststelle@munlv.nrw.de

home: www.landentwicklung.nrw.de/index.html

Rheinland-Pfalz**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz

Tel.: 06131/16 - 1

Fax: 06131/16 - 2644/ -2447

e-mail: axel.lorig@mwwlw.rlp.de

home: www.landentwicklung.rlp.de

Saarland**Ministerium für Umwelt**

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Tel.: 0681/501 - 00

Fax: 0681/501 - 4521

e-mail: poststelle@umwelt.saarland.dehome: www.afl.saarland.de**Sachsen****Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

Archivstraße 1, 01097 Dresden

Tel.: 0351/564 - 0

Fax: 0351/564 - 2209

e-mail: poststelle@smul.sachsen.dehome: www.landwirtschaft.sachsen.de/de/wu/landwirtschaft/index.html**Sachsen-Anhalt****Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

Olvenstedter Straße 4-5, 39108 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 01

Fax: 0391/567 - 1727

e-mail: poststelle@mlu.lsa-net.dehome: www.mlu.sachsen-anhalt.de**Schleswig-Holstein****Innenministerium (Abt. 8 Ländliche Räume und Küstenschutz)**

Düsternbrookerweg 104, 24105 Kiel

Tel.: 0431/988 - 0

Fax: 0431/988 - 5172

e-mail: poststelle@im.landsh.dehome: www.schleswig-holstein.de/landsh/mlr/index.html**Thüringen****Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt**

Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt

Tel.: 0361/3799 - 0

Fax: 0361/3799 - 702

e-mail: poststelle@tmlnu.thueringen.dehome: www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/landentwicklung/index.html

Impressum

Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung
Vorsitzender: Abteilungsleiter Ministerialdirigent
Manfred Buchta

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Fon 06131 - 162578, Fax 06131 - 162644

Redaktion: Geschäftsstelle der ArgeLandentwicklung
beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Referat 8604, Ministerialrat Prof. Axel Lorig
Fon 06131 - 162490, Fax 06131 - 162447
e-mail: axel.lorig@mwwlw.rlp.de

Bearbeitung: **Expertengruppe der ArgeLandentwicklung**

unter Leitung von

- Herrn Ministerialrat Ewald, Bayern,
- Herrn Ministerialrat Dr. Hoppe, Brandenburg.
- Herrn Ministerialrat Kock, Nordrhein-Westfalen.
- Herrn Prof. Lorig.
- Herrn Schneider.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.landentwicklung.de